

ohne den nicht zu berechnenden sonstigen Schaden. Hier haben wir also von einer amtlichen Stelle aus eine direkte Behinderung der Siedlungs- und Baudätigkeit, die nur auf bösen Willen zurückzuführen sein kann.

Wie hier mit dem Holz, so geht es an andern Stellen mit andern Baustoffen, mit Ziegeln, Kalk, Zement, Gips usw. Es ist genug da, wenn man Schleichhandels- und Wucherpreise bezahlet will. Es geht jetzt genau so, wie es im Krieg ging.

Bauarbeitergenossenschaften in Italien.

Von L. Bossi, Karlsruhe.

Eine der ältesten Bauarbeitergenossenschaften in Italien, wenn nicht die älteste, ist „La Cooperativa Lavoranti Muratori di Milano“ (Die Arbeitergenossenschaft der Maurer von Mailand), von der schon im letzten Artikel die Rede war.

Neben den ausgeführten Arbeiten auf Rechnung Dritter baute die Genossenschaft auch auf eigene Rechnung, und zwar ein Wohngebäude, das 600 qm Grundfläche einnahm und mit einem Schatzungswert von 100.000 Lire zu Ende stand.

Neben 5 pSt. Dividende auf die Anteile der Genossen wurde der Rest des Reingewinns verteilt auf den Reserve- und den Unterstützungsfonds.

Wert und Seele.

Wir haben Tage, an denen wir mit Lust und Liebe bei unserer Arbeit sind, und dann haben wir oft auch Tage, an denen sie uns gar nicht von der Hand gehen will.

Wenn wir heute ein Werk vollbracht haben, dann geben wir es aus der Hand und mit ihm etwas Frieß. Das ist das Persönliche, das dem Werke von uns anhaftet, und darum kann man sich heute eines Arbeitsproduktes, das man laßt, nie heimlich und rein freuen, denn es ist nie umflossen worden vom Hauche der Freude.

eine jährliche Rente von 120 Lire in monatlichen Raten von je 10 Lire. Der Generalversammlung lag ein Antrag auf Statutenänderung vor, dahingehend, daß diese Jahresrente nur an den auszugewählten sei, der zu der Zeit, in der er seinen Antrag auf Bewilligung stellt, 5 Jahre Mitglied der Organisation der Maurer ist.

Von den Kollegen in Turin wird ähnlich wie oben berichtet. Die dortige Genossenschaft schreibt in ihrem Bericht für das Jahr 1917, daß die kritische Situation des Jahres 1916 zwar überwunden sei, aber es bedürfe der ganzen Geschäftswandtheit des Vorstandes, damit die Genossenschaft wieder festen Boden unter die Füße bekomme.

Erwähnenswert ist noch, daß sich im Frühjahr 1919 ein Landesverband der Bauarbeitergenossenschaften (Consorzio) gebildet hat. Die Produktivgenossenschaften sind heute in Italien so gelagert: Sie sind in Provinzialverbänden zusammengefaßt, die ihrerseits wieder einen Landesverband bilden.

Neue französische Mörtelsprizen.

ATK. Seit mehr als 30 Jahren bedient man sich in Deutschland zur Wiederherstellung und Verstärkung von Bauwerken mit bestem Erfolge das Zementpreßverfahren, das darin besteht, daß feinsten Zement (Zementmehl) unter starkem Druck in das Bauelement hineingetrieben wird, das zu diesem Zweck in geeigneten Abständen mit Vorbohrern versehen wird.

haben zusammengefaßt, die ihrerseits wieder einen Landesverband bilden. Daneben sind wieder einzelne Genossenschaften zu Vereinigungen zwecks gemeinsamer Übernahme von großen Arbeiten (Consorzio) zusammengelagert, die, wie oben gesagt, es nützt wieder einen Landesverband gegründet haben.

And die Leitung unseres Verbandes möge sich bemühen, daß dieser, ob er will oder nicht, zu dem Genossenschaftsproblem eine andere Stellung einnehmen muß als bisher. Ich kann die Bedenken wegen der Finanzierung etwaiger zukünftiger Kämpfe großen Stils nicht teilen.

Baukontrollen aus dem Arbeiterstande.

Von Heinrich Kaufmann, Geschäftsführer des Bundes der technischen Angestellten und Beamten.

Die Frage des Bauarbeiterstandes und der Heranziehung von Bauarbeitern als Baukontrollen war schon vor dem Kriege sehr umstritten. Mit der fortschreitenden Entwicklung des Baupfandes und der steigenden Sucht, aus kapitalistischen Gründen möglichst schnell und billig zu bauen, mit der Entwicklung verschiedener neuer Baumethoden und der Ausbreitung des Eisenbetonsbaus und modernen Betriebes sind die abgesehen bereits beträchtlichen Gefahren für Leben und Gesundheit der am Bau beschäftigten Personen erheblich

Ein Preßluftpumpen, angeschlossen durch einen Schlauch mit dem Anschlußrohr (Zugrohr) verbunden war. Im Kessel befindet sich eine Nüßvorrichtung, die durch einen Handtritt betätigt wird. Durch das Nüßwerk wird das Niederdrücken fester Stoffe verhindert.

Dr. Gustav Hoffmann.

Im Frankreich hat das Verfahren in allerjüngster Zeit wegen der umfangreichen Arbeiten zur Wiederherstellung der zerstörten Gebäude wesentlich an Bedeutung gewonnen. Mit Recht vermischt man sich dort von dem Zementpreßverfahren eine große Hilfe und Verkleinerung der Wiederherstellungsarbeiten. Die Preßluftpumpe des Franzosen Berthelot zeigt bereits einen wesentlichen Fortschritt gegenüber der durch das Nachfüllen der Zementmischung enthaltenden erheblichen Zersplitterung bei der verfahrenen Zementmischung, die bei dieser durch die Saugrohr unmittelbar mit der Mörtelmasse in Verbindung steht.

gewachsen. So verzeichnet zum Beispiel noch im Jahre 1918 die Statistik über Unfälle bei der hiesigen Baugewerkschaft den höchsten Stand mit fast 78 Unfällen auf 1000 Beschäftigte. Es gibt wenig Berufe, deren Unfallstatistik höhere Ziffern aufweist. Und die Verhältnisse sind nicht besser, sondern bedeutend schlechter geworden. Die Kontrolle der Baustellen hat während des Krieges noch an Zuverlässigkeit und Gründlichkeit verloren; denn es kam ja vor allem darauf an, die im Interesse der Landesverteidigung notwendigen Zerstörungen und Kriegsbauten schnellstens hochzutreiben. Mühseligen auf Menschleben spielten dabei keine Rolle. Die geltenden Schutzbestimmungen wurden schon immer von den Arbeitern und auch von den technischen Angestellten als unzureichend und beschränkt, während die Arbeitgeber darin eine lästige Einschränkung des Betriebes sahen, die sie soweit als irgend möglich zu umgehen suchten; ihre restlose Durchführung kostete Geld und Material und beeinträchtigt die Produktivität. Grund genug für das Unternehmertum, sich jeder Verschärfung dieser Vorschriften und einer wirksamen Baukontrolle zu widersetzen. Dem Unternehmertum stehen aber Leben und Gesundheit der Arbeitnehmer gegenüber, die geschützt werden müssen. So tritt hier mit aller Schärfe wie kaum bei einer andern sozialpolitischen Frage der Gegensatz zwischen nacktem Profitinteresse der Kapitalisten und dem Lebensrecht der arbeitenden Menschen zutage.

Die Bauarbeiter, die der bisherigen Kontrolle mit größtem Mißtrauen gegenüberstehen, fordern deshalb schon seit langem Jahren die Anstellung geeigneter Vertrauensleute aus ihren Reihen, die als Baukontrolloren besonders über die Durchführung der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen wachen sollen. Die Kontrolle durch die Beamten der Bauvergesenossenschaften erschien den Arbeitern nicht ausreichend und auch nicht objektiv genug; denn diese Beamten seien — das ist die Ansicht der Arbeiter — nicht unabhängig von den Arbeitgebern. In der Tat wurden die technischen Ausschüsse der Bauvergesenossenschaften ange stellt und diese sind, da den Arbeitnehmern kein Einfluß darauf zuteil, bisher mehr oder weniger doch als eine Vertretung der Arbeitgeberinteressen zu betrachten. Mancher unserer Kollegen, die als Beamte der Bauvergesenossenschaften es mit ihrer Aufgabe ernst nahmen, wußten ein Lied von den Schwierigkeiten zu singen, die ihnen die Vorstände ihrer Genossenschaft machten, wenn sie den vorgeordneten Mängeln energisch zu Leibe rücken. Auch die städtischen Bauaufsichtsstellen, die ebenfalls die Aufgabe haben, für Durchführung der gesetzlichen Schutzbestimmungen bei Bauten zu sorgen, mußten diese Tätigkeit viel zu sehr nebenher betreiben. Es ist ihr die Feststellung einer Tatsache, wenn wir aus sprechen, daß manche Bauaufsichtsbereiche sich abhängig stellten von den im alten Staate nach dem Dreiklassenwahlrecht gewählten Gemeinderäten, in denen meistens die Hausbesitzer und nicht selten die Bauunternehmer den Ton gaben. So ist das Mißtrauen der Arbeiter begründet, und ihre Forderung nach Anstellung von Baukontrolloren aus ihren eigenen Reihen, die, ähnlich wie die Sicherheitsbeamten des Bergwesens, auch gleichzeitig neben der notwendigen Erziehung und Sachkunde auch das Vertrauen der Arbeiter besitzen, durchaus berechtigt.

Die Arbeitgeber aber stimmen sich bisher mit allen Rechten gegen den Baukontrollor aus dem Arbeiterstand zu wehren, daß die Arbeit zur Kontrolle des Baues nicht geübt werden kann, weil ihnen die notwendigen theoretischen Kenntnisse fehlen, vor allem aber befürchteten sie, und das war früher ihr vornehmster Grund, daß die Einführung derartiger Baukontrolloren in politischer Hinsicht schwere Nachteile bringe und den „Terrorismus der Sozialdemokratie“

vermehrte. Da im alten Staate soziale Fortschritte fast immer nur unter dem Gesichtswinkel ihrer Wirkung auf die Sozialdemokratie beurteilt wurden, genügte es, daß die Arbeitgeber und ihre Vertreter im Reichstag behaupteten, daß die Einführung der Kontrolle durch Bauarbeiter geeignet sei, das ohnehin schlechte Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer bis zur Unträglichkeit zu verschärfen. So mußte der Bauarbeiterstand in der Hauptsache landesgesetzlich geregelt werden, und es zeigt sich denn auch ein recht hundertjähriges Bild von Vorschriften und Verordnungen auf diesem Gebiete. In einzelnen Staaten, wie Bayern, Hessen, wurden bereits vor 10 Jahren Baukontrolloren aus dem Arbeiterstand berufen, und es kann gesagt werden, daß sie sich dort durchaus bewährt haben.

In einer für das gesamte Baugewerbe so wichtigen Frage mußten sich auch die technischen Angestellten entscheiden; denn auch sie sind Arbeitnehmer, die ebenso den normalen Gefahren des Berufes ausgesetzt sind wie die Arbeiter. In vielen Fällen kommt darüber hinaus noch die unmittelbare Verantwortung bei Unfällen hinzu. Wir können an manchen Punkten erinnern, wo der Techniker als „Sündenbock“ einzuwirken mußte für Fehler und Unterlassungen, die der Profitgeist des Unternehmers zur Last fallen. Deshalb hat sich der Deutsche Technikerverband, als die damalige Vertretung der Bau techniker, lange vor dem Kriege schon mit der Frage des Schutzes der am Bau beschäftigten Personen und damit zusammenhängend mit der Baukontrollorfrage beschäftigt. Früher mußte allerdings die Arbeit auf diesem Gebiet sehr vorsichtig betrieben werden. Es gab, auch innerhalb der Organisation, noch zahlreiche Kräfte, die diese Frage allzusehr vom kurzfristigen Standpunkt der reinen Berufsinteressen aus beurteilten, wenn sie nicht gleich an der Seite der Arbeitgeber standen. Man denke nur noch an den von den Arbeitgeberkreisen herbeigeführten Protokoll, als Verfasser zum ersten Male auf dem Bauarbeiterkongress 1913 in Leipzig die Solidarität der Techniker mit den Arbeitern in der Frage des Arbeiterschutzes betonte. Inzwischen hat sich manches geändert, und es haben auch die Techniker die rechte Stellung gefunden. So wurde auf dem letzten Verbandstag des Deutschen Technikerverbandes vor dem Kriege in Wiesbaden ein ausführliches, sachverständiges Referat des Darmstädter Bauarbeiters Steinberger über „Techniker und Arbeiter als Baukontrolloren“ nahezu einstimmig von dem Verfasser dieses vertretenen Entschlusses angenommen. Sie lautet:

In Erwägung, daß die technischen Angestellten des Baugewerbes an der Verwirklichung eines gemeinsamen Arbeiterschutzes doppelt interessiert sind — als Arbeitnehmer und als verantwortliche Ausschüßorgane — fordert der 22. Verbandstag des Deutschen Technikerverbandes die Schaffung eines Reichsgesetzes, das den Unfallgefahren beim Baue nachdrücklich entgegentritt, insbesondere aber: 1. in alle Stadien des Baubetriebes die notwendigen Vorschriften vorschreibt, die dem Stand der Technik entsprechen und den technischen Fortschritten auf dem Gebiete der Unfallverhütung ständig angepaßt werden, 2. den stützlichen sanitären Schutz den heutigen Kulturbedürfnissen entsprechend erweitern, 3. die gezielte Überwachung sämtlicher Baubetriebe sicherstellen, a) durch Verfassung des technischen Personals der städtischen Bauaufsicht, b) durch Vernehmung der technischen Ausschüßbeamten der Bauvergesenossenschaft, c) durch Anstellung von mittleren Techniken als örtliche Baukontrolloren, denen Gehältern aus dem Arbeiterstande bezuggeben werden können. Sämtliche Vorschriften müssen völlig unabhängig sein und deshalb von Staate oder den Gemeinden befohlen werden. Bis zur Erreichung dieses Zieles ist auf eine Verbesserung des einschlägigen Schutzes und auf die stärkere Fortanziehung von mittleren

Techniken bei der Kontrolle der Schutzbestimmungen hinzuwirken. Der Verbandstag spricht die Bereitwilligkeit des Verbandes aus, zur Erreichung des Reichsgesetzes mit allen interessierten Kreisen auf neutralen Boden zusammenzutreten und beauftragt den geschäftsführenden Vorstand, mit den Hauptauschüßstellen und in Frage kommenden Organisationen in Verbindung zu treten.

Die im Deutschen Technikerverband organisierten Bau techniker — und der Bund der technischen Angestellten und Beamten macht sich diese Forderung zu eigen — verlangen also hier ebenso wie der Deutsche Bauarbeiterverband in erster Linie die Schaffung eines Reichsgesetzes an Stelle der vielgestaltigen einschläglichen Gesetzgebung. Ein solches Gesetz muß Unfallverhütungsvorschriften bringen, die nicht harr geteilt sind, sondern sich mit den technischen Fortschritten auf diesem Gebiete fortlaufend entwickeln lassen. Eine amtliche Zentralstelle, die den Stand der Sicherungstechnik verfolgt, muß dafür sorgen, daß die besten Schutzvorkehrungen eingeführt und dann auch tatsächlich angewandt werden. Der Krieg hat zu ungeheurer viel Menschenleben vernichtet, und in der Heimat wurde während dieser Zeit ein so großer Raubbau am Menschen getrieben, daß für den Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeitenden das Allerbeste gerade gut genug ist.

Die Frage darf aber nun nicht so gestellt werden: Wer übernimmt die Kontrolle der Unfallverhütung, der Techniker oder der Arbeiter? Wir wissen uns frei von Berufs- und juristischen Anmaßungen, und wir rufen in unserer gemeinschaftlichen Arbeit das gemeinsame Arbeitsmiteminteresse stets so sehr in den Vordergrund, daß wir nicht in den Verdacht kommen können, das Allgemeininteresse hinter dem speziellen Berufsinteresse der Techniker zurückzusetzen; denn wir sind der Überzeugung, daß alles, was dem Arbeiter kommt, auch dem Techniker nützt, oder umgekehrt. Es sind also nur sachliche Erwägungen, die uns veranlassen, dafür einzutreten, daß zur Überwachung der Baustellen in erster Linie sozialbedingende, aber auch ebenso energische Techniker und neben ihnen geeignete Bauhandwerker zur Mitarbeit herangezogen sind. Wie ist die Kontrolle am wirksamsten und wie können die am Bau beteiligten Kräfte dabei am besten zusammengeführt werden? So muß die Frage lauten. Und darauf antworten wir: Techniker und Arbeiter sollen die Kontrolle übernehmen. Die besten im Baugewerbe erforderlichen technischen Kenntnisse zusammen mit den praktischen Erfahrungen des Bauhandwerkes sollen der Unfallverhütung dienlich gemacht werden.

Auf dieser Linie sucht sich die Dienstausweisung für Arbeiterkontrolloren auf Bauten zu bewegen, die vom Staatskommissar für das Wohnungswesen gemäß seinem Erlass vom 13. Dezember 1918 über die Überwachung der Bauten auf Einhaltung der Arbeiterschutzbauvorschriften, die im „Brandheft“ zum Teil heilig angekrast sind, soll der Arbeiterkontrollor Hilfsarbeiter der Ortspolizeibehörden und dem für Bearbeitung der Baupolizei angelegentlichsten verantwortlichen Baubeamten unterstellt sein. Den Arbeiterkontrolloren soll die Überwachung der Schutzbestimmungen bei der Ausführung der Bauarbeiten aller Art obliegen, insbesondere sollen sie darauf achten, daß die bestehenden Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Bauvergesenossenschaft und die Polizeiverordnungen über den Arbeiterschutz gegen Unfälle und über die Arbeiterfürsorge auf Bauten beobachtet werden. Nach § 18 der Dienstausweisung haben darüber hinaus auch die Arbeiterkontrolloren bei der

wird allerdings infolge der durch Sand und Zement verursachten Reibung schnell abgenutzt. Zu n e t verwendet zum Einspritzen des Mörtels eine feine Rumppe, wie sie auch sonst für schlammige Stoffe in der Industrie benutzt wird. Der Innenraum der Rumppe wird durch eine Kunststoffmembran, die in zwei durchlöcherter ringförmiger Kapill eingeschliffen ist, in zwei Kammern geteilt. Die eine Kammer steht mit dem Pumpenlochen, die andere durch je ein Ventil mit dem Sand- und mit dem Druckrohr in Verbindung. Beim Rollen gerät die Kunststoffmembran in Schwingungen, wodurch zunächst die Mörtelmasse aufsteigt und dann in das Druckrohr gepreßt wird. Bei dieser Rumppe läßt sich der Druck innerhalb der Grenzen von 0,1 bis 0,2 kg auf den Quadratcentimeter einstellen. Die Leistung des Apparates beträgt bis zu 10 Tonnen Mörtel in 10 Stunden, der Stromverbrauch des Elektromotors 1 Kilowattstunde für die Tonne Zement. Bei Verwendung eines Benzinmotors werden für die Tonne Mörtel 0,7 Liter Benzin verbraucht. Zur Bedienung des Apparates sind 5 Arbeiter, und zwar 1 Zementierer und 3 Sandhänger, erforderlich und ausreichend. Wagnit verwendet statt des lössigen reinen Zements eine Mischung aus Zement und feinem Sand, doch muß die Zementmenge überwiegen. Ein Mischungsverhältnis 1 : 1 erwies sich als das beste, wenn der Unterschied der Mische der beiden Stoffe sehr erheblich ist.

Dandelt es sich, wie zum Beispiel bei Untergrundbauarbeiten, lediglich um die Abdichtung von Hohlräumen zwischen der äußeren Tunnelwand und dem Gebirge, so kann man unbedenklich eine Mischung verwenden, die bis zu 600 Liter Wasser auf 1 Tonne feiner Sandbestandteile enthält. Der Widerstand dieser Mischung beträgt 14 Tage nach der Einspritzung zwar nur rund 0,2 kg auf den Quadratcentimeter, doch spielt die Festigkeit der Zementmasse in diesem Falle keine so große Rolle wie bei der Abdichtung von Spalten im Mauerwerk. Eine der neuesten französischen Maschinen zum Einspritzen von Mörtel ist die von J a m b e r t. Dieser Apparat hat 2 völlig gleichartige Mörtelschächter in der Form senkrechter, nebeneinander

der stehender Pumpenzylinder. Jeder der beiden Zylinder hat folgende Einrichtung: In dem oberen Zylinder befindet sich ein Kröpfer, der durch eine von außen mittels eines Hebels zu betätigende Klappe luftdicht verschlossen werden kann, welche die geöffneter Kröpfer nach unten hängt. Oben ist in den Zylinder ein Druckrohr eingeführt. Unten münden beide Zylinder in einem gemeinschaftlichen Behälter mit 3 Rohren, 2 dieser Rohre stehen mit den beiden Zylindern in Verbindung und werden durch 2 von einem Exzenter betätigte Klappen wechselseitig geöffnet; das dritte Rohr führt zum Druckrohr für die Mörtelverteilung, das auf diese Weise mit dem einen oder dem anderen Zylinder verbunden werden kann. Die beiden zu den Zylindern führenden Druckrohre stehen untereinander durch einen Schieber nach Art der Dampfmaschinen schieber in Verbindung, so daß sie gleichzeitig verbunden werden mit dem Luftschloß des Behälterbehälters verbunden werden. Die wechselseitige Einschaltung des einen oder anderen Zylinders nebst den zugehörigen Rohren geschieht durch ein außen zwischen den beiden Zylindern angebrachtes Schwingband mit Hebelübertragung, das von Hand betätigt wird. In der äußeren Stellung des Schwingbandes des einen Zylinders ein, indem es seine Schwingung nach rechts vollzieht, die Aufstellung des rechten Zylinders mittels der Exzentervorrichtung absperrt und endlich dem linken Zylinder durch entsprechende Einstellung des Schieberes freigelegt. Durch Umlegen des Schwingbandes nach rechts wird der rechte Zylinder nebst dem linken Zylinder verbunden. Beigibt das mit jeweils eingeschalteten Zylinder verbundene Manometer ein Anzeichen des Aufstiegs an, so ist das ein Zeichen, daß die Mörtelverteilung im Hohlraum eingeleitet ist. Das an der Zeit ist, den anderen Zylinder betätigen, um die Übertragung des Mörtels zu beenden. Die Pumpenzylinder durch einen Vorrichtung, die ebenso wie die Pumpenzylinder durch einen Elektromotor in Bewegung gesetzt wird. Bei diesem Apparat, dessen Zylinder unmittelbar aus einem Behälter mit Mörtelmasse befüllt werden, wird jeder Behälter durch die Jambert-Schleife, deren Leistung durchschnittlich 15 Tonnen Mörtel in 10 Stunden beträgt, wurde unter

anderem im Jahre 1915 zur Ausbesserung der auf einer Gemeinzel rufenden Gründung eines Wäsendepfeilers der Pariser Untergrundbahn gebauet, dessen Wasser durch das Hochwasser von 1910 fast gelitten hatte und infolgedessen allmählich nachzugeben drohte. Mit Hilfe von Brechluft wurde unter dem Schutz eines Wehres eine neue Gründung aus 800 durch Beton verbundenen Pfählen hergestellt. Zur Verbindung des Wehres mit vorhandener Mauerwerk und zum Ausfüllen von Lücken wurde von der Mörtelverteilung nach Jambert mit gutem Erfolge Gebrauch gemacht. Das Druckrohr war fast 100 m lang, da der Apparat nicht näher an die Verwendungsstelle herangebracht werden konnte. Außer dem leitenden Ingenieur wurden gebraucht: 1 Arbeiter zur Bedienung des Apparates, 3 Arbeiter zur Zerkleinerung des Mörtelmaterials und zur Zubereitung der Mischung, 1 Arbeiter zur Befüllung der beiden Zylinder, und endlich ein sechster Arbeiter zur Überwachung der Einspritzung an der Verwendungsstelle.

Im Jahre 1918 wurde der Apparat, gleichfalls mit gutem Erfolge, zur Ausbesserung eines Hauptpfeilers der Pariser Wasserleitung verwendet, der durch einen Wehrettergen in einer Länge von 130 m stark beschädigt worden war. Die Anzahl der Einspritzöffnungen betrug 91. Die Mörtelmischung bestand aus 100 kg Schlämmelement, 140 Liter (= 100 kg) feinem Sand und 280 Liter Wasser. Der Manometerstand überstieg nicht 2 kg. In 38 Arbeitstagen wurden 150 Tonnen Schlämmelement eingespritzt. Die Rohre liefen sich bei diesen Arbeiten auf 46 Gramms für 1 Tonne Mörtel, wobei auf 4 Teile Zement etwa 5 Teile Sand entfielen. Bei den Arbeiten an dem Wäsendepfeiler der Pariser Untergrundbahn stellten sich die Rohre auf 53 Gramms für die Tonne Mörtelmischung. Der Apparat von Jambert soll den älteren Apparaten dieser Art an Leistungsfähigkeit erheblich überlegen sein und gestattet die wesentliche Herabsetzung der Kosten, wodurch die zur Ausbesserung des Wasserleitungsnetzes konnte man ohne Schwierigkeit ein Mischungsverhältnis bis zu 1,5 Kubikmeter Sand auf 1 Tonne Zement verwenden.



Beichtigung der Baufelle auch darauf zu achten, daß die Anfertigung der Baufelle beachtet werden, daß die Bauausführung eine sichere ist und alle erforderlichen Maßnahmen zum Schutze des Lebens, der Gesundheit und der Stillschließung der Arbeiter durchzuführen werden. In einzelnen Fällen ist bei ihrer Kontrolle darauf zu sehen, daß die zur Verwendung kommenden Baumaterialien und Baufelle von guter Beschaffenheit sind und eine gute Bauausführung gewährleisten, daß ferner die Gerüstbauten, Stützwände und alles, was dazu gehört, sowie Aufzüge und sonstige Baumaschinen sich in gutem, gebrauchsfähigem Zustande befinden und erhalten werden, daß die Gerüste sicher und sachgemäß hergestellt, daß bei den Abbrucharbeiten mit der nötigen Vorsicht vorgegangen und die nötigen Vorkehrungen der Schutzgerüste vorgenommen werden. Der Arbeiterkontrollleur ist nach § 4 der Dienstvorschrift berechtigt, auch ohne Begleitung eines Beamten der Ortspolizeibehörde jederzeit eine Besichtigung vorzunehmen. Er hat sich dann aber mit dem Bauleiter oder Bauhelfer in Verbindung zu setzen und über vorgefundene Mängel der Ortspolizeibehörde, die von dieser Besichtigung vorher Mitteilung erhalten muß, Kenntnis zu geben. Neu ist u. d. ein Fortschritt der Dienstvorschrift, daß der Arbeiterkontrollleur auch die Bauten des Reiches, des Saates und der Gemeinde oder Kommunalverbände kontrolliert. Hier sind Verhandlungen, sofern nicht die sofortige Abstellung zu erreichen ist, unmittelbar der bauleitenden Behörde bekanntzugeben. In Fällen augenscheinlicher und unmittelbarer Gefahr ist der Arbeiterkontrollleur befugt, die Einstellung der Bauarbeiten anzuordnen. In diesem Falle muß er unverzüglich Mitteilung an die Ortspolizeibehörde machen. Neben dem Arbeiterkontrollleur die Kontrolle der Bauarbeiten in Begleitung eines Baupolizeibeamten aus, dann haben diese das Recht der Entscheidung.

Nach §§ 5 und 9 sollen die Arbeiterkontrollleure sich eines Verhaltens befleißigen, das geeignet ist, das Vertrauen zu der sachgemäßen Handhabung ihrer Obliegenheiten zu fester. Ebenso ist ihnen verboten, für die Dauer ihres Amtes das Hausansehen auszubilden oder Privatarbeiten für das Baugewerbe zu übernehmen.

Die scharfe Kritik dieser Dienstvorschrift, in „Grundstein“, die sich besonders dagegen wendet, daß darin dem Baukontrollleur die Stelle eines selbständigen Hilfsarbeiters zugewiesen wird, scheint uns berechtigt. Der Baukontrollleur soll aus unserer Erziehung kein Anhängel sein, das gewissermaßen als aufgehangenes Nebel gebildet wird, sondern er soll als im Rahmen seiner Aufgabe voll verantwortlicher Beamter der Gemeinde wirken. In der Dienstvorschrift können auch wir keine zurechenbare Lösung der Frage erblicken. Nach wie vor muß auf Schaffung eines Reichsgerichts hingearbeitet werden, das nicht nur die Baukontrollleure sachgemäß und rechtschaffen regelt, sondern auch dafür sorgt, daß Verhältnisse gegen die Sicherheit des Lebens und der Gesundheit der am Bau beschäftigten Personen fähig gebildet werden. Was nützen die schönsten Bestimmungen, wenn die Strafen, die bei deren Verletzung fällig werden, so gering bleiben wie bisher. Mit Recht weist einer der Kritiker in „Grundstein“ darauf hin, daß „bei den heutigen Löhnen, die bei Verletzung vorrichtungsreicher Schutzvorrichtungen das Unfallrisiko des Unternehmers stärker belasten als früher, diese Strafen direkt ein Anreiz sind, zum Schaden der Arbeiter sowie als möglich auf diesem Gebiete zu sündigen.“ Wenn ein anderer Kritiker in „Grundstein“, der als städtischer Baukontrollleur in Offenbach a. M. tätig ist, darauf hinweist, daß die Bauarbeiter „zu den technischen Beamten kein Vertrauen haben“, so müssen wir demgegenüber betonen, daß heute die Verhältnisse doch anders liegen als vor dem Kriege. Die Beamten der Bauaufsicht sind sowohl als auch die Baupolizeibeamten sind durch die Revolution in ihrer Stellung unabhängig und durch ihre gesellschaftliche Organisation, dem Bund der technischen Angestellten und Beamten, der Gewerkschaft der Arbeiter nähergebracht worden. Der Hauptfehler der unzureichenden Baukontrolle aber, der Mangel an technischen Beamten, ist immer noch nicht behoben. Wenn wir oben gesagt haben, daß Arbeiter u. d. Techniker bei der Baukontrolle zusammenwirken sollten, so gehen wir von dem Gedanken aus, daß der Techniker die technische Kontrolle, soweit dazu technisch theoretische Kenntnisse erforderlich sind, ausüben hat, der Arbeiter dabei als vollkommene gleichberechtigter und gleichberechtigter Mitarbeiter die praktische Durchführung der Unfallverhütungsmaßnahmen und die zur Führung der Stillschließung und des Wohlbestehens der Arbeitenden am Bau notwendigen Bestimmungen kontrolliert. Die meisten Unfälle entstehen bisher, weil, um Geld zu sparen, die „anerkannten Regeln der Baukunst“ außer acht gelassen oder minderwertige Materialien verwendet wurden. Statistische Erfordernisse unbeachtet blieben und oft in einem Tempo gebaut wurde, das nicht die nötige Zeit übrig ließ, um die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen. In diesem Zusammenhang darf auch nicht verschwiegen werden, daß leider immer noch zahlreich Arbeiter, teils aus Bequemlichkeit, teils auch aus dem unerschütterlichen Kräftegefühl heraus, Gefahren nicht zu achten, es unterlassen, Schutzmaßnahmen in Anspruch zu nehmen beziehungsweise heranzustellen. Ansolern in der Bauarbeiterfrage auch eine Erziehungsfrage, die am besten dem Baukontrollleur aus dem Arbeiterstande zur Wege überlassen wird. Weiter muß die Kontrolle so ausgebaut werden, daß jeder Bau nicht einmal, sondern in jedem Stadium der Entwicklung häufiger kontrolliert werden kann. Wenn dabei Schlichter und Arbeiter zusammenwirken und sich gegenseitig ergänzen, wird der Schutz des Lebens und der Gesundheit der am Bau beschäftigten Personen in Zukunft vollkommen werden. Darüber hinaus aber ist auf hinzuwirken, daß an Stelle privatisierter Dienstleistungen und Aufsichtsgesetze ein ordentliches Reichsgericht

zur Behebung der Unfallgefahren beim Bau geschaffen wird. Und das muß im Rahmen der baldigst vorzunehmenden Reorganisation der gesamten Versicherungsangelegenheiten geschehen.

Unsere Rettung: Preiserhöhung.

Die christliche „Baugewerkschaft“ brachte in ihrer Nr. 45 einen Bericht über obenstehendes Uebel, in dem sie sich zunächst mit dem früheren Reichsfinanzminister Gothein auseinandersetzt, weil dieser im „Berliner Tageblatt“ den freien Handel gebietet hat. Die „Baugewerkschaft“ ist für die Beibehaltung des jetzigen Systems, ein Viertel Nationalisierung, ein Viertel freien Handel und eine Hälfte Sachschickel. Das sagt sie zwar nicht, wir vermögen aber aus ihrem Artikel nichts anderes zu entnehmen. Was wir aber aus dem Artikel bestimmt entnehmen können, ist, daß die „Baugewerkschaft“ glaubt, wir seien mit Gothein einer Meinung. Sie schreibt nämlich: „Im „Grundstein“, dem Organ des freien Bauarbeiters, sind am 18. Oktober die Beschlüsse der Sachverständigen, sondern Preiserhöhung festsitzend zu setzen. Damit muß natürlich die Lohnverhöhung Schritt halten. Die Arbeiter sind besser stellen, kann leicht bei dem Vize der „Baugewerkschaft“ der Glaube entstehen, daß es dem „Grundstein“ als notwendig erscheint, ob die Arbeiter sich bei irgendeiner Maßnahme besser fühlen oder nicht. Das ist natürlich eine unbeachtliche Nebenbemerkung, die die Redaktion unserer christlichen Kollegen nicht gemollt hat; denn das würde gegen das Gebot der Menschlichkeit und das Verbot des falschen Zeugnisses verstoßen.“

Der „Grundstein“ hält es für zweckmäßig, den Mitarbeitern des Deutschen Bauarbeitersverbandes seinen Raum zur Aussprache zur Verfügung zu stellen, wenn es sich um wirtschaftliche Angelegenheiten handelt. Voraussetzung ist dabei nur, daß die auf der Basis der Sachverständigen, sondern Preiserhöhung etwas zu sagen wissen und daß sie sachlich sind. Ob ihre Meinung mit der der Redaktion übereinstimmt, kommt nicht in Betracht. Wir sind tolerant. In diesem Sinne haben wir auch die mehrfachen Einwendungen des Kollegen August Friedrich gern aufgenommen; denn es ist nicht leicht, das zu bestritten, was er sagt, und was er sagt, ist richtig. Wenn allerdings in dem vorliegenden Falle hätte zum Ausdruck bringen wollen, daß es ihm gleichgültig sei, ob die Arbeiter sich bei der von ihm vorgeschlagenen wirtschaftlichen Maßnahmen besser fühlen oder nicht, so würden wir seinen Artikel nicht ohne widersprechende Anmerkungen abgedruckt haben. Raschlich und er sagt: „Wir gehen es (bei der vorgeschlagenen Preiserhöhung) um das Wohlbefinden des Volkes in seiner Gesamtheit. Ich unterhalte darum nicht lange, ob für die Arbeiter noch ein besonderer Vorteil herauskommt, denn sie gehören zum Volk.“ Das er keine Versicherung für die Arbeiter will, geht klar aus dem vorhergehenden Satz hervor, indem er sagt: „Trotz (mit der Preiserhöhung) muß natürlich die Lohnverhöhung Schritt halten.“ Der Sinn seiner Ausführungen ist: Wer braucht eine allgemeine Preiserhöhung, damit unsere ausgeübten Waren auf dem Weltmarkt nicht zu Spottpreisen veräußert werden und wir für die zu erzielten größeren Summen größere Waren an Werkstoffe und Lebensmittel heranzubringen. Das wird beides notwendig gebrauchen, um unsere Warenzeugung zu erhöhen, bestritten auch die „Baugewerkschaft“ nicht. Nur befürchtet sie, daß bei der Durchführung dieser Vorkehrung die Zwang zur Ungerechtigkeit würde, daß die Arbeiter noch schlechter stehen würden als bisher. Sie sagt zum Schluß ihrer „Baugewerkschaft“ der Meinung, sie könnten sich nicht hinsetzen, der Arbeiter wieder die Möglichkeit zu geben, den Lebensunterhalt für sich und seine Familie zu bestreiten. Dazu müssen aber andere Wege bestritten werden als die von Gothein vorgeschlagenen.“

Aus diesen Sätzen geht zweierlei hervor: Erstens, daß die „Baugewerkschaft“ der Meinung ist, heute kann sich der Arbeiter mit seinem Lohn den Lebensunterhalt für sich und seine Familie nicht bestreiten. Darin sind wir mit ihr vollständig einer Meinung. Zweitens, die „Baugewerkschaft“ lehnt die Verteilung der Ware oder Warenwirtschaft ab. Wir glauben, daß es ebensoviele wie wir davon erfreut ist, schickeln zu müssen, die Arbeiter können mit den jetzt bezahlten Löhnen ihren Lebensunterhalt nicht bestreiten. Und dürfen wir aber aus dieser Lebensunterhaltung nicht den Schluß ziehen, daß sie nun auch bei den Vorschlägen zur Verbesserung der wirtschaftlichen Lage sich uns anschließen. Sie will anstreben durch Aufzubringen und dadurch daß die Schieber und Wucherer an die Wand gestellt werden (wenn sie ernstlich wollen), eine Besserung erzielen. Wir glauben nicht an die Wirksamkeit derartiger Maßnahmen, dafür sind die Einrichtungen der letzten 5 Jahre zu bitter. Die für die Forderung der eingetragenen Überwachungsstellen würden wahrscheinlich in kurzer Zeit zu Vermögenszentralen werden.

Auch die „Baugewerkschaft“ ist der Ansicht, daß wir uns jetzt in einem Dilemma befinden, aus dem wir einen Ausweg finden müssen. Nach unserer Ansicht leiden wir jetzt noch an dem gleichen Uebel, an dem wir die ganze Kriegszeit gelitten haben, an dem System der Halbheiten. Es ist das Kompromiß, das uns das Leben erleichtert. Wir sollten entweder die ganze Verorgung mit Lebensmitteln und sonstigen Bedarfsartikeln verstaatlichen, kommunalisieren, oder alle Konsumenten und Produzenten zwangsweise zusammen-schließen, rüchichtslos jeden Privathandel im Inlande unterbinden, Schieber und Wucherer ebenso rüchichtslos töten und ihr Vermögen für die Allgemeinheit mit Verlangen belegen oder, wenn wir durch geschindert werden, dem Handel freies Spiel lassen. 5 Jahre lang haben wir jetzt Erfahrungen gesammelt, um zu sehen, daß wir durch die Halbheiten immer tiefer in den Marasmus hineinkommen. Das 5 jährige System hat sich zu einem riesigen Betrag gegen die munteren Mittel der Volkswirtschaften, besonders gegen die Lohnarbeiter, ausgewaschen. Sobald sie Erhöhungen

ihres Einkommens verlangen, werden ihnen die verhältnismäßig niedrigen Preise für rationierte Waren vorgehalten, obwohl jeder Unternehmer, jeder Kapitalist, jeder Gemeinde und Staatsbeamte bis hinauf zu den Ministern weiß, daß kein Mensch von diesen Nationen allein leben kann, daß der Schleichhandel und der freie Handel heute schon über mehr Waren verhängt als die antiken Stellen. Was nicht uns die Preiserhöhung, aber wie wir entwerfen noch nicht gar sein Fleisch oder auch mal ein Viertel Pfund wöchentlich beziehen können, wenn wir doch zum Preise von M. 15 bis M. 18 ausländisches Fleisch kaufen müssen. Die Zuckerartefakte sind an wertvolles Stück Papier, wenn wir trotz ihres Wertes den von Deutschland nach dem Ausland gelieferten Zucker als inländischen Zucker wieder mit M. 5 bis M. 8 für das Pfund verkaufen müssen. Die Auslandsartefakte kosten zwar M. 40, aber sie sind wenigstens da, während die inländischen in Hamburg zwar nur M. 20 (nicht M. 10 wie in Berlin) kosten, aber recht oft nicht da sind. Eine Kohlenartefakte ist gewiss eine vorzügliche Anweisung, wenn man gegen ihre Verbringung Kohlen für M. 3 bis M. 9 pro Zentner bekommt. Wenn man aber keine bekommt, so freier man trotz der Kohlenartefakte aber, wenn man genügend Geld hat, kauft man Scheidbanknote (siehe für M. 15 den Zentner oder Holz für M. 125 den Kubimeter). Wir könnten diese Maßnahme noch weiter fortsetzen, aber damit erziehen wir niemanden etwas Neues. Jedermann weiß es prima — aber am liebsten ist den Wänden nichts bekannt. Ist es ein Wunder, daß bei derartigen Zuständen die allgemeine Moral immer tiefer sinkt? Besserung kann nur eintreten, wenn man an den maßgebenden Stellen den Mut hat, konsequent zu sein, wenn die Regierung sich nicht anstößt sich fügen und nachhaken zu lassen.

Gegen den Hunger.

„Der Bauarbeiter“, das Blatt unserer holländischen Bruderverbände, brachte in seiner Nummer 48 nachstehenden Aufsatz von S. E. v. H. S., dem Vorsitzenden des Niederländischen Gewerkschaftsbundes:

„Ich habe einen Jungen von 6 Jahren, einen klümmigen Burschen mit runden, roten Wangen und lebenslustigen blühenden Augen. Ich habe allezeit viel Vergnügen an dem Knecht. Wenn er den Kopf im Hause herumdrehen oder draußen die Bauernjungen durchguckt, hat, vernehme ich ihn mit freudigen Widen und auch noch mal mit harter Hand. Aber innerlich finde ich ihn so gerade echt.“

Doch am meisten Freude habe ich, wenn er am Tisch sitzt zum Schmauhen. Wenn er seine Milch trinkt, 4 oder 6 Teller überarbeitet, und wenn er des Mittags das Brot gern mit Käse isst. Das empfinde ich als das Beste von allem. Und ich glaube, alle Mütter und Väter in der ganzen Welt empfinden so. Kinder, die beharrlich viel essen, sind eine helle Freude, wenn — man ihnen so viel geben kann, wie sie essen mögen. Wer wenn man nicht so viel geben kann, wenn man kein Brot und keine Milch, kein Fett und keinen Brot hat, so daß man auf die Frage nach Essen mit „Antworten“ antwortet, das dünkt mich, ist das größte Uebel.“

Ich bin ein freiblebender Mann, aber wenn ich meinen kleinen Jungen kein Essen, oder nicht satt zu essen geben könnte, dann wäre ich bereit, die Welt in Trümmern zu schlagen, und zu sterben, um die Folgen. Die Kinder nicht satt, das ist, um soviel, um soviel zu werden.“

Kollegen! In dieser Lage sind Hunderttausende unserer Genossen in Wien. Sie hatten auch Jungen von 6 Jahren, die fast und gesund waren; sie hatten auch junge, starke Mädchen, die ihnen die Hände um den Nacken legten, wenn sie von ihrer Arbeit nach Hause kamen.“

Sie hatten sie. Sie haben sie nicht mehr. Das heißt, die gelunden, ledernen, irischen und lebenslustigen Kinder, die sind sie los. Sie haben nur noch magere, bleiche, schwache Kinder behalten, ohne Blut in den Wangen, ohne lebenslustige Augen. Der Vorwand, den sie sich machen, wenn sie nun zu essen hätten, dann würden sie nachmal gesunde, fröhliche Jungen wieder kriegen. Aber sie haben kein Essen, und wenn sie nicht schnell Essen bekommen, dann werden sie nichts anderes mehr haben als die Leichen der an Hunger gestorbenen Kindern. Um so schmerzlicher müssen sie Essen haben. Das ist es, was ich Ihnen sagen möchte. Sie können sich nicht vorstellen, was es heißt, wenn man in einem (Welt) in dem internationalen Gewerkschaftsbund) tätig. Er soll sorgen, alle Arbeiter in der Welt in Bewegung zu bringen, damit unsere Wiener Kameraden Essen bekommen für ihre Jungen und Mädchen. Sein Ruf gilt auch für uns. Soll dieser Ruf nutzlos sein? Wir sprechen im Namen unserer 250 000 Mitglieder, wenn wir sagen, daß sie helfen werden soviel sie können, denn auch wir sind Väter und Mütter.“

Der Vorstand des Gewerkschaftsbundes wird noch näher feststellen, wie geholfen werden kann. Doch das steht fest: es muß und soll geholfen werden. Dazu geht es um Geld, um Geld. Wir rechnen dabei auf Eure Hilfe und wir rechnen darauf, daß Ihr auf unsere Parole wartet. Lange lassen wir Euch nicht warten!“

Im Hinblick an diesen auch edlen Herzen kommenden Ruf der Genossen Steinhilf machen wir darauf aufmerksam, daß die Deutsche Nationalvereinigung bereits beschloffen hat, von unsern Kameraden an die österreichischen Brüder abzugeben. Die deutschen Arbeiter, denen diese Hilfsmittel von ihren Nationen abgezogen werden, sind in kein, obgleich auch Millionen Kinder bei uns das wohlwollende Gefühl, sagt zu sein, nicht fernen. Obgleich auch bei uns der Hungerdem viele Opfer hinzuströmt. Wir werden dabei aller dorer, die die Wüter Mittel zur Verfügung haben, die für diese Aufgaben ist jetzt das Reichsministerium. Der ungenügende gesundheitliche Zustand der Arbeiter durch die Reichs- oder Landesgesetze.

Arbeiterchutz durch Reichs- oder Landesgesetze.

Durch die Reichsversammlung vom August 1919 sind der Reichsregierung neben der Befugnis zur Schaffung eines Arbeiterrechts und dem Ausbau der sozialen Versicherungs-gesetze auch Befugnisse zur weiteren Entwidlung des Volksgesundheitswesens und des gewerblichen Arbeiterchutzes gegeben worden. Infolgeding für diese Aufgaben ist jetzt das Reichsministerium. Der ungenügende gesundheitliche Zustand

gang unserer Völkern und besonders der Arbeiterklasse erfordert heute zur Wahrnehmung des Arbeiterschutzes andere Maßnahmen als vor dem Kriege. Wo Völkern und Arbeiterinteressen in Betracht kommen, werden in erster Linie nicht die Unternehmer und die Herren Geheimräte der alten Schule, sondern die Vertreter der Arbeiter gefragt werden müssen.

Nach der alten Verfassung des Deutschen Reiches hatte der Bundesrat unter der Leitung des Reichspräsidenten das Recht, die Beschlüsse des Reichstages zu erteilen, abzulehnen oder zurückzuschieben. In dem Gesetz über die Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. Oktober 1917 ist die Verfassung des Reiches grundlegend neu geordnet worden. In diesem Akt wurden die Sozialgesetzgebung und die Arbeitergesetzgebung des Bundesrats ausgebaut. Die besonderen Reichsbeschlüsse des Bundesrats, der Landesräte und Polizeibehörden zum Arbeiterschutz kamen grundlegend in der Verfassung vom 21. Juni 1889 zum Ausdruck, die vom Norddeutschen Bund übernommen war und im Verlauf der Jahre zum Gemeinwesen und zur Reform der Sozialgesetzgebung wiederholt umgestaltet wurde.

Nach der Reichsverordnung waren die Gewerbeaufsicht, die Verhältnisse der Betriebsrichtungen, Maschinen und Geschäftsbetrieb zu untersuchen und zu untersuchen und den Betrieb so zu regeln, daß die Arbeiter gegen Gefahren für Leben und Gesundheit so weit geschützt sind, wie es die Natur des Betriebes gestattet. Insbesondere ist für genügend Licht, ausreichendes Lüftung und Luftwechsel, Befestigung des Stalles, der dabei entwickelten Dünste, Gase und Abfälle Sorge zu tragen. Es sind die Vorrichtungen herzustellen, die zum Schutze der Arbeiter gegen gefährliche Maschinen oder gegen andere in der Natur des Betriebes liegende Gefahren wie auch Fabrikbrände erforderlich sind. Zur Vermeidung der Verunreinigung der Arbeiter durch Staub, Schmutz und anderen feinen zum Einatmen und Aufbehalten der Atmer Gefahr, und Ausleerung sowie auch Bedürfnisanlagen vorhanden sein. Die zuständigen Polizeibehörden können anordnen, daß den Arbeitern die Benutzung von Maschinen außerhalb der Arbeitsräume angemessen, in der kalten Jahreszeit geeignete Räume unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden. Gegen diese Verfügungen der Polizeibehörden steht den Gewerbetreibenden binnen zwei Wochen die Beschwerde an die höheren Verwaltungsbehörden zu. Die endgültige Entscheidung treffen die Zentralbehörden. Die Verfügungen der Zentralbehörden sind für die Polizeibehörden verbindlich. Die Zentralbehörden können die Verhältnisse der Betriebsrichtungen zur Verhütung von Unfällen, so ist zur Einlegung der vorbezeichneten Rechtsmittel auch der Vorstand der Berufsgenossenschaft befugt.

Durch Beschluß des Bundesrats vom 12. März 1902 sind Vorschriften darüber erlassen worden, welchen Anforderungen in bestimmten Fällen von der Durchführung der angeführten Grundzüge zu gehen war. Soweit derartige Vorschriften durch Beschluß des Bundesrats nicht erlassen sind, können sie durch Verordnung der Landeszentralbehörden oder durch Verfügungen der Polizeibehörden erlassen werden. Die Landeszentralbehörden sind befugt, die Verhältnisse der Betriebsrichtungen oder deren Entwürfen Gelegenheit zu einer gutachtlichen Neuprüfung zu geben.

Für die Gewerbe, in denen durch übermäßige Dauer der täglichen Arbeitszeit die Gesundheit der Arbeiter gefährdet wird, konnte der Bundesrat und, soweit dieser nicht tätig werden konnte, die Landeszentralbehörden, die Polizeibehörden und die Arbeiter nach Anhören der beteiligten Gewerbetreibenden und Arbeiter diese Arbeitszeit anders regeln. Soweit Bestimmungen noch nicht erlassen sind, kann auf Antrag des Gewerbeaufsichtsbekanntes die zuständige Polizeibehörde diese Bestimmungen und Anordnungen erlassen, wobei der Berufsgenossenschaft der Vorarbeiten über die Verwendung von Arbeitern und jugendlichen Arbeitern für gewisse Gewerbegebiete, die mit besonderen Gefahren für Gesundheit und Sittlichkeit verbunden sind, zu erteilen. Ebenso auch über die Zulässigkeit der Nacht- und Sonntagsarbeit sowie der sonstigen gefährlichen Beschäftigungen. Wenn im letzteren Falle der Bundesrat hier nicht eingegriffen wollte, konnten die Landes- oder die zuständigen Polizeibehörden dementsprechend vorgehen.

Wie hieraus zu ersehen ist, fanden dem Bundesrat gegenüber dem Landes- und Polizeibehörden mehr selbständige und unabhängige Befugnisse zu. In den politischen und Verwaltungsangelegenheiten ist die Anzahl der durch Reichsgesetz und Verfassungsvorgaben geschaffenen Schutzgesetze sehr gering. Nach der vom Reichstag des Jahres 1915 herausgegebenen Zusammenfassung wurden auf Grund der Reichsgesetzgebung 11 Reichsgesetz und 29 Bundesratsverordnungen mit zwingendem Recht, sowie 16 sogenannte Grundzüge, Grundzüge, Anordnungen, Verfügungen und dergleichen erlassen. Von den insgesamt 149 erlassenen Grundgesetzen und Maßnahmen entfallen 41 auf den Bundesrat, die übrigen 108 auf die Landeszentral- und Polizeibehörden. Bei allen 1917 auf die Landeszentral- und Polizeibehörden, wird doch schmerzhaft in Betracht zu ziehen, daß sich bei der Arbeiterschutzgesetzgebung in den Maßnahmen der Bundeszentral- und der zuständigen Polizeibehörden sowie der Berufsgenossenschaften konzentriert. Wie schwer die letzteren Organisationen, sie in ihrem unabhängigen Gebiet vorwärts zu drängen waren, darauf hinweisen, nach schädigenden Einflüssen die durch das Reich der sogenannten „Regulativtina“ auf die Entwicklung beherrschter Schutzmaßnahmen ausgeübt haben. Sie übrigen darf

nicht unbedacht bleiben, daß sich die in Betracht kommenden Behörden sehr leicht geneigt zeigen, auch aus streifen anbrechenden Organisationen, wie Hand-Flammern, Innungen usw., Unternehmer als „Zachpflichtige“ zu wählen, wobei dann die Arbeitervertreter als „unfähig“ eingeschätzt werden.

Die unsichtbare Tätigkeit des Bundesrats war in seiner rechtlichen Zusammenfassung und in dem schließenden Beschlußfassung des Reichstages des Innern zu suchen. Bei jedem Schutzverordnungsentwurf mußten wegen des liberalen Charakters des Reiches erst die Genehmigungen der Bundesregierungen eingeholt werden. Jede Änderung eines Entwurfs verlangte eine neue Umfrage. So wurden zum Nachteil der schutzbedürftigen Arbeiter oft Jahre gebraucht, um ein Arbeiterschutzgesetz fertigzustellen. Wie sich der Arbeiterschutz geistig, so auch die Überwindung der Betriebe durch die Gewerbeaufsicht und den technischen Aufschubdienst der Berufsgenossenschaften. Die revolutionäre Sturm- und Drangperiode der Sozialreform vorüber. Dem wird dann ein Minister hat in der Nationalversammlung vom 18. Oktober 1918 eine Erweiterung des Arbeiterschutzes angekündigt. Wenn von den geltenden Faktoren des Reiches Arbeiterschutz geschaffen werden soll, so muß mehr und Besseres geleistet werden als bisher. Vor allem muß eine gründliche Reform der Sozialversicherung vorgezogen werden. Dem wird dann eine Umgestaltung der Gewerbeaufsicht zu einer Arbeiterschutzbehörde und Spezialisierung nach Gewerben und Branchen folgen müssen. Der technische Aufschubdienst der Berufsgenossenschaften wird ohne Schwierigkeiten dieser Arbeiterschutzbehörde einbezogen werden können. Und so würde unter der Mitwirkung der Gewerkschaften, als den beruflichen Vertretern der Arbeiter, in Verbindung mit der Tätigkeit der Arbeiterinspektoren und des Betriebsratsystems die demokratische Grundlage zum Ausbau des gewerblichen Arbeiterschutzes gegeben sein. Eine derartige Reformarbeit wird im Handumdrehen nicht geschaffen werden können. Daher wird auch wohl erwartet werden müssen, daß den Arbeitern bei der Vollendung dieses Werkes das Recht gewahrt bleiben muß, den unbedingt notwendigen gewerblichen Schutz bei den Landeszentral- oder Polizeibehörden zu fordern und daß einschneidende Maßnahmen dem nur seinen Fall entgegen gestellt werden dürfen. Für die besten Arbeiterschutzbestrebungen, die den Kampf um praktische Schutzmaßnahmen als eine minderwertige Aufgabe anzusehen sei; denn für jeden Menschen sind Leben und Gesundheit ein heiliges Gut.

G. Frinke.

Ueber die Hand-mauern.

Der preussische Minister für Volkswohlfahrt hat am 5. November einen Erlaß an die Regierungspräsidenten erlassen, in dem er die Erlaß, in den Verhältnissen für die Polizeiverordnungen einzutreten, die bei Ueber die Hand-mauern verordnet. Den Erlaß des Ministers sowie Grundzüge für eine entsprechende Polizeiverordnung geben wir in nachstehenden Zeilen wieder:

Das sogenannte Ueber die Hand-mauern — das Auf-mauern der Gebäude wände von innen, auf die Balken- und Pfeilerstützen — als eine alte Art der Hand-mauern, die sich bisher eine alte Art der Hand-mauern in Deutschland verarmten Bauarbeiter, das Ueber die Hand-mauern zu verbieten und diese Hand-mauern an den Außen-seiten der zu errichtenden Gebäude anzubringen. Im Zusammenhang hiermit liegt eine Forderung der Dachdecker, die bei Ueber die Hand-mauern die Hand-mauern stehen bleiben und zum Zwecke des Schutzes der Dach-arbeiter höher geführt und ausgebaut werden.

Um diesen Forderungen der Bauarbeiter, deren Be-rechtigung nicht zu verkennen ist, gerecht zu werden, habe ich nach Anhörung von Vertretern aus den beteiligten Arbeitgeber- und Arbeiterkreisen den Entwurf einer Polizeiverordnung, betreffend Schutzvorschriften bei Bauten, ausgearbeitet, den ich in 10 Absätzen mit dem Erlaß über-die Hand-mauern, auf seine inoffizielle Annahme durch den Reichstag auszusprechen und ihn sodann für den Umfang des Reichsgesetzes in Kraft zu setzen. Um den Unternehmern des Maurerwesens zu ermöglichen, sich das erforderliche Baumaterial zu beschaffen, erachte ich es notwendig, zwischen der Veröffentlichung der Ver-ordnung und ihrem Inkrafttreten eine Frist von 2 bis 3 Monaten zu geben. Ich teile nach ausdrücklichem darauf hin, daß nach § 120 der Reichsgesetzgebung vor dem Erlaß der Verordnung den Vorständen der be-teiligten Berufsgenossenschaften Gelegenheit zur gutachtlichen Äußerung zu geben ist.

Ich erlaube mir, die Polizeibehörden auf die Polizei-verordnung und den Umfang des Reichsgesetzes hinzuweisen, so wie auch, daß die Befolgung der Vorschriften ge-wissenhaft zu überwachen haben.

Siegerwald.

Grundzüge zu einer Polizeiverordnung, betreffend Schutzvorschriften bei Bauten.

§ 1. Das Ueber die Hand-mauern Mauern von Innen (innen) auf die Gebäuden von mehr als 6 m Höhe bis zum Dachgesims oder mehr als 10 m bis zum Dachstuhl ist verboten.

Ausgenommen hiervon ist das Mauern von hohen Schornsteinen.

§ 2. Bei der Errichtung von Gebäuden von mehr als 6 m Höhe — gerechnet bis zum Dachgesims — sind an den Außen-seiten je nach dem Fortschreiten des Baus feste Ständergerüste (Mauergerüste) bis zur Höhe des Dach-gesims herzustellen. Vor Beginn der Dacharbeiten ist auf dem Ständergerüst eine Schutzbrüstung für die Dach-arbeiter herzustellen.

Das Ständergerüst ist tragfähig auszuführen und muß den Arbeiter gegen die Gefahr des Abstürzens von den Außen-seiten schützen. Bei der Ausführung von Umbauten sind besondere Vorkehrungen an den Außen-seiten der im Absatz 1 bezeichneten Gebäude.

Bei außergewöhnlichen Verhältnissen, insbesondere aus Verkehrbedürfnissen, kann die Herstellung von dem Fortschreiten der Arbeiten abweichenden festen Ständergerüsten Abstand nehmen und anderweitige Maßnahmen anordnen,

die sie nach Lage der Sache zur Sicherung der Arbeiter und des Verkehrs auf der Baustelle und in ihrer Nähe für notwendig erachtet.

§ 3. Die Ständergerüste müssen bis zur Fertigstellung sämtlicher Arbeiten an und auf dem Dache stehen bleiben. Wo unzulässige Umstände das feste Ständergerüst früher entfernt werden muß, muß durch ein leichtes Stangen- oder Leitergerüst Ersatz geboten werden.

§ 4. Bei Bauten von mehr als 6 m Höhe, in denen das Dach unmittelbar die Raumbedeckung bildet (Hallendächer usw.), müssen auch im Innern fortlaufend mit der Höhen-führung der Außenwände zum minderen einfache Gerüste angebracht werden. Vor dem Aufbringen der Dachkonstruk-tion und der Auslösung sonstiger Dacharbeiten ist ein bis an die Arbeitsstellen reichendes feststehendes Gerüst im Innern des Gebäudes zu errichten und mit einer vollständig oben Abdeckung zu versehen. Ist die Errichtung eines solchen Gerüsts nach Lage der Verhältnisse nicht möglich, so sind die beim Dachbau und an der Decke beschäftigten Per-sonen auf andere Weise gegen Absturzgefahren zu sichern. Unbedingt bleiben die Vorarbeiten der höchsten Holz- oder Eisenbauten mit über 6 m hohen Räumen.

§ 5. Der Bauherr ist dafür verantwortlich, daß die in den §§ 2-4 vorgesehenen Gerüste angebracht werden. Zur Herstellung der Gerüste ist der Unternehmer, der vom Bau-herren den Auftrag zur Bauausführung oder zur Stellung der Gerüste erhalten hat, verpflichtet.

Dieser hat auch die Führung und den Ausbau der Schutzgerüste (Kangengerüst) für die Dacharbeiten aus-zuführen. Hierdurch werden aber die Unternehmer für die Dacharbeiten nicht von der Verpflichtung befreit, für die zum Schutze ihrer Arbeiter notwendigen anderweitigen Schutz-mittel (Dachhaken, Sicherheitsgürtel mit Leme, Schweißzang usw.) zu sorgen.

§ 6. Unbedingt bleiben im übrigen die weitergehenden An-forderungen der Vorschriften der Berufsgenossenschaften.

§ 7. Uebertretungen der Vorschriften dieser Polizei-verordnung werden, soweit nicht weitergehende Straf-bestimmungen Anwendung finden, mit Geldstrafe bis zu M. 60, bei deren Unbezahlbarkeit mit entsprechender Haft geahndet.

Wenn diese Grundzüge überall zu rechtsgültigen Polizei-verordnungen geworden sein werden, so ist für die Bauarbeiter eine ihrer wichtigsten Forderungen erfüllt. Wir bitten und der Hoffnung hingeden, daß bei ihrer Befolgung viele Kollegen ihre gesunden Gliedmaßen behalten werden.

Bauarbeiter-schutz für Baden.

Im Nr. 27 des „Grundstein“ teilten wir unsern Lesern etwas mit über den Inhalt einer am 26. März erlassenen „Verordnung, den Schutz der bei Bauten beschäftigten Per-sonen gegen Verunglückungen“. Diese Verordnung ist von der Regierung am 1. April 1919 in Kraft getreten worden. Am 4. November hat nun die genannte Regierung eine Zufug-verordnung erlassen, die nachstehenden Wortlaut hat:

Unter § 12 wird als neue Bestimmung eingefügt: § 12a. In allen Bauten oder Umbauten, in denen vom 1. Oktober bis 1. April baugewerbliche Arbeiter be-schäftigt werden, müssen Heften- und Rückführungen ver-festigt sein. Dabei sind vorläufige Dichtungen zu vermeiden. Die Verfestigung ist genügend zu gestalten. Das Verfestigen der Räume oder der Teil des Baues, in denen gearbeitet werden soll, geschieht durch: 1. anordnen, daß a) in Ge-bäuden mit rauherem Klima die Dichtung der Räume vor dem 1. Oktober einleiten und über den 1. April hinaus andauern muß; b) Räume, in denen während der kalten Jahreszeit gearbeitet werden muß, erforderlichenfalls er-wärmt werden.

Durch irgend einen Umstand hatte man wohl beim Erlaß der Verordnung vom 26. März die Notwendigkeit dieser Be-stimmungen übersehen. Nun wäre also dieser Mangel zum Teil beseitigt; denn wir wollen nicht unerwähnt lassen, daß durch den Nachtrag nicht erfüllt ist, was wir für nötig und zweckmäßig halten.

Haupttarifamt für das Baugewerbe.

Das Haupttarifamt für das Baugewerbe tagte am 20. und 21. November im Reichsarbeitsministerium in Berlin. Die vorliegenden Anträge wurden wie folgt erledigt:

1. Ein Antrag des Bauvereins Preussens über den Ver-bandes über die Entlohnung der Plakarbeiter bei den Eisen-bahnen nach dem Tarif für das Hochbaugewerbe wurde dahin entschieden, daß Zersplitterungen, auf denen Arbeiten für den Bahnbetrieb ausgeführt werden, den in § 1 des Lohn- und Arbeitstarifs für den Geltungsbereich ausgedehnten Ver-trieben und Arbeitsstellen gleichwertig sind. Zensplitter-arbeiten sind die Tarifröhre für die Befestigung der Eisen-entlohnung der Arbeiter in die betreffende Gruppe des Tarif-vertrages erfolgen.

2. Die Verwertung des Arbeiterverbandes gegen eine Entlohnung des Tarifamtes Essen über die Bezahlung eines Zuschlags bei Wasserarbeit wurde zurückgewiesen. Eine Entlohnung des Tarifamtes Königsberg i. Pr. über eine Landbesitzanlage war insoweit von Erfolg, als beim Tarifamt Königsberg nachgeprüft werden soll, ob bei der Stellung des Antrages, der zum Urteil des Reichsarbeitsamtes geführt hat, nicht § 1 für die Bezahlung der Arbeiter gewahrt worden ist.

3. Ein Antrag des Zimmererverbandes über die Regelung einer Zersplitterung in Altkirchen sollen noch besonders verhandelt werden unter Hinzuziehung von Vertretern der örtlichen Parteien. Das gleiche trifft auch zu für einen Antrag des Bauarbeiterverbandes aus Wittenberg. 4. Aus einer Mitteilung unter einem Vertrag für den Bezirk Nordhagen zu sehen, in dem die tägliche Arbeitszeit 8 Stunden festgelegt, jedoch die für die Woche geltende 48-Stunden-Schicht nicht überschritten war, hat der Arbeit-



gebend eine Entscheidung des Haupttarifamts beantragt, es wird entschieden, daß es zulässig ist, für einzelne Tage die achtfünfstündige Schicht zu überschreiten, wenn damit die 48-Stunden-Woche nicht überschritten wird.

6. Ein Antrag des Arbeitgeberbundes über den Sinn der protokollierten Erklärung III zum Reichstarifvertrag über die Arbeitszeit wird durch eine Aussprache für erledigt erklärt.

7. Die Berufung des Reichsbundes für das Tiefbaugewerbe gegen eine Entscheidung des Haupttarifamts vom 2. Oktober über die Zeuerungszulage der Tiefbauarbeiter in Hildesheim wurde für begründet erachtet, weil bei der Verhandlung Vertreter des Tiefbaugewerbes nicht anwesend waren. Nach Ansicht in die Ältern der vorangegangenen Sitzung kommt das Haupttarifamt zu einer neuen Entscheidung und wird die Zeuerungszulage auf 40 % bemessen.

8. Der Reichsbund für das Tiefbaugewerbe verlangt für Nordbayer den Abschluß eines Vertrages. Da die Löhne der Tiefbauarbeiter im Hochbauverträge für Nordbayer mit geregelt sind, verweist der Reichsbund Tiefbauarbeiterverband auf den Abschluß eines gesonderten Vertrages. Eine Einigung erfolgt nicht. Eine Entscheidung des Haupttarifamts kam nicht erfolgen.

9. Für den obersteleischen Bezirk (Kattowitz) wird die Zeuerungszulage auf 10 pZt. festgesetzt, zahlbar vom 19. September an unter Vorrechnung der bereits gezahlten Zulage von 10 % auf die Stunde.

10. Drei verspätet aus Stettin eingegangene Anträge des Deutschen Bauarbeiterverbandes werden nach erfolgtem Einpruch des Arbeitgeberbundes zurückgestellt bis zur nächsten Sitzung.

Die in Berlin anlässliche Tiefbaufirma Schütte & Schuster läßt durch ihre Abteilung Herten auf einigen in der Nähe Gelsenkirchen Braunkohlengruben Abraumarbeiten ausführen. Sie beschäftigt dabei an 1000 Arbeiter, denen sie nach dem im Bergbau bestehenden Tarifvertrag um 30 bis 40 % geringere Stundenlöhne zahlt, als unter, für das Tiefbaugewerbe abgehoffene Tarifvertrag vorschreibt, noch dazu, wo diese Abraumarbeiten ausdrücklich in den Tarifvertrag einbezogen sind, die Firma sich weigert, den Vertrag anzuerkennen, so war der Schlichtungsausschuß mit der Angelegenheit zu befaßen, der die Firma dann auch am 4. Oktober verurteilt, den in ihren Abraumbetrieben beschäftigten Arbeitern nach dem Tarif für das Tiefbaugewerbe zu entlohnen. Die ausführliche Begründung besagt unter anderem, daß die vorliegenden Arbeiten als reine Erdbewegungsarbeiten zum Tiefbaugewerbe gehören. Die Firma ist zugestandenmaßen eine Tiefbaufirma und so haben die Arbeiter Anspruch auf die in dem Tarif für das Tiefbaugewerbe festgesetzten Löhne. Entgegen dem Standpunkt der Firma kommen die Braunkohlengruben lediglich als Arbeitsstätten in Frage. Für die Hoffnungen der Arbeiter kann nur maßgebend sein, daß die Abraumarbeiten von dem Bergbetriebe ganz losgelöst und als selbständiges Unternehmen einer Tiefbaufirma, die mit dem Bergbetriebe nicht das mindeste zu tun hat, übertragen worden sind. Da diese Erdarbeiten nun zulässig auf einer Grube ausgeführt sind, ist gleichgültig, ob es eine Hochbau- oder eine Tiefbaufirma ist, die diese Arbeiten ausführt, bezahlen muß, bleiben auch die den Abraum ausführenden Tiefbaufirmen, wenn sie diese Arbeiten als ein selbständiges Unternehmen betreiben, dem Tarif dieses Gewerbes unterworfen. Zunächst gab es andere Tiefbaufirmen, die selbständig den Abraum auf Gruben unternehmen, unbeanstandet die Löhne des Tiefbauarbeiters. Auch die Schlichtungskommission im Tiefbaugewerbe hat durch ihren Beschluß vom 7. Juli 1919 diesen Standpunkt gleichfalls als richtig anerkannt, indem sie die Abraumbetriebe im Braunkohlengrubengebiet des Vorgebirges als unter den Tiefbauarbeiten aufgeführt hat.

Der Schlichtungsausschuß in Cöln und die Vertragsgültigkeit.

Die in Berlin anlässliche Tiefbaufirma Schütte & Schuster läßt durch ihre Abteilung Herten auf einigen in der Nähe Gelsenkirchen Braunkohlengruben Abraumarbeiten ausführen. Sie beschäftigt dabei an 1000 Arbeiter, denen sie nach dem im Bergbau bestehenden Tarifvertrag um 30 bis 40 % geringere Stundenlöhne zahlt, als unter, für das Tiefbaugewerbe abgehoffene Tarifvertrag vorschreibt, noch dazu, wo diese Abraumarbeiten ausdrücklich in den Tarifvertrag einbezogen sind, die Firma sich weigert, den Vertrag anzuerkennen, so war der Schlichtungsausschuß mit der Angelegenheit zu befaßen, der die Firma dann auch am 4. Oktober verurteilt, den in ihren Abraumbetrieben beschäftigten Arbeitern nach dem Tarif für das Tiefbaugewerbe zu entlohnen. Die ausführliche Begründung besagt unter anderem, daß die vorliegenden Arbeiten als reine Erdbewegungsarbeiten zum Tiefbaugewerbe gehören. Die Firma ist zugestandenmaßen eine Tiefbaufirma und so haben die Arbeiter Anspruch auf die in dem Tarif für das Tiefbaugewerbe festgesetzten Löhne. Entgegen dem Standpunkt der Firma kommen die Braunkohlengruben lediglich als Arbeitsstätten in Frage. Für die Hoffnungen der Arbeiter kann nur maßgebend sein, daß die Abraumarbeiten von dem Bergbetriebe ganz losgelöst und als selbständiges Unternehmen einer Tiefbaufirma, die mit dem Bergbetriebe nicht das mindeste zu tun hat, übertragen worden sind. Da diese Erdarbeiten nun zulässig auf einer Grube ausgeführt sind, ist gleichgültig, ob es eine Hochbau- oder eine Tiefbaufirma ist, die diese Arbeiten ausführt, bezahlen muß, bleiben auch die den Abraum ausführenden Tiefbaufirmen, wenn sie diese Arbeiten als ein selbständiges Unternehmen betreiben, dem Tarif dieses Gewerbes unterworfen. Zunächst gab es andere Tiefbaufirmen, die selbständig den Abraum auf Gruben unternehmen, unbeanstandet die Löhne des Tiefbauarbeiters. Auch die Schlichtungskommission im Tiefbaugewerbe hat durch ihren Beschluß vom 7. Juli 1919 diesen Standpunkt gleichfalls als richtig anerkannt, indem sie die Abraumbetriebe im Braunkohlengrubengebiet des Vorgebirges als unter den Tiefbauarbeiten aufgeführt hat.

Die Firma hatte sich auf ein Gutachten eines Berggewerkschaftsbeamten verlassen, wonach für Abraumarbeiten die hergebrachten Bestimmungen gelten sollten. Demgegenüber betont die Begründung, daß sich diese Bestimmungen lediglich als bergpolizeiliche Vorschriften auf die Ausführung der Arbeit selbst beziehen können, Einhaltung von Sicherheitsvorschriften usw., daß sie aber die Entlohnung der Arbeiter nicht betreffen. Wie auch die Versicherung der Arbeiter bei der Knappschaftsbewertungslosigkeit nicht die Frage berührt, nach welchem Tarif die Arbeiten zu bezahlen sind. Ebenfalls wird bestritten, daß die Firma ihren Arbeitern niedrigere Löhne zu bezahlen, weil diese an den Kohlenlieferungen zu billigen Preisen teilnehmen.

Die Verbindlichkeitsklärung dieser Entscheidung war jedoch nicht zu erreichen, denn auf Antrag des Regierungspräsidenten war der Streitfall dem Ausschuss erneut zur Klärung und Schlichtung überwiesen, unter Einwirkung von Sachverständigen des Bergbaues und der Bergarbeiterverbände. Aus den Gründen des Regierungspräsidenten für eine erneute Verhandlung ergibt sich als Hauptfrage, die beschäftigten Arbeiter können festgemacht nach höheren Löhnen bekommen, wenn eine fremde Firma für ihre von der Bergbauverwaltung übernommenen Arbeiten höhere Löhne zahlt, als die der Tarif für den Bergbau vorschreibt. Wärdlich heißt es über diesen Punkt: Es muß weiter berücksichtigt werden, daß dieser erst Fall das Eindringen des Tiefbauarbeiters in den Bergbau von weittragenden Folgen begleitet sein würde. Wenn die Abraumarbeiter eines einzelnen Grubenbetriebes durch das Eindringen eines fremden Tarifvertrages in den Bergbau plötzlich besser gestellt werden als genau die Kategorie von Arbeitern auf den Hochbauarbeiten, so muß das notwendig zu Ungleichheit unter der nach dem Bergarbeitervertrag entlohten Arbeiterschaft führen, die Begründung nicht entziehen würde, warum die Arbeiter der Hochbauarbeiten so viel besser entlohnt werden sollten. Das Streben der heutigen Zeit geht dahin, daß zur Sicherung des Friedens bei der Arbeit möglichst umfassende und langfristige Tarifverträge zwischen den Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu schließen kommen. Vorbedingung dazu ist, daß die Arbeitnehmer jeder Branche durch ihre eigenen Berufsverbände vertreten sind, jeder Berufsverband in seinem Gewerbe die Interessen der Arbeitnehmer in diesem Gewerbe vertritt. Einmischung fremder Verbände in Verträge wird mit

Recht für schädlich gehalten. So kann auch die Einmischung der Bauarbeiterverbände in Arbeitsverhältnisse des Bergbaues, deren Regelung ganz allein Sache der Bergarbeiterverbände sein muß und die von diesen bereits vollständig geregelt sind, nur als eine aller Gemeinlichkeitsregeln widersprechende und zum Unfrieden im Bergbau führende Handlungsweise angesehen werden. Der Regierungspräsident legt der Verhandlung dann folgende Fragen zugrunde: 1. Sind Abraumarbeiten auf Braunkohlengruben als Vorbereitungsarbeiten im Bergbau oder auch als selbständige Tiefbauunternehmungen anzusehen? 2. Sind die Arbeitsverhältnisse der Arbeiter, die mit Vorbereitungs- (Abraum-)arbeiten im Cölnen Braunkohlengruben beschäftigt werden, bereits durch Tarifvertrag mit dem Bergbau geregelt? 3. Ist das Einbringen von Tarifverträgen anderer Berufsgruppen in diesen Fall des Bergbaues angeht? Falls die Frage bejaht werden sollte, ist es ermittelbar?

In der erneuten Verhandlung stellten die Vertreter der Bauarbeiter zunächst die Frage auf, welcher rechtliche Grund denn vorliege, in die erste Entscheidung des Schlichtungsausschusses eingegriffen. Dazu mußte doch irgendeine Verletzung der Verordnung vom 23. September dieses Jahres festgestellt sein. Auch aus der Einmündung des Bergbau-Präsidenten ergaben sich solche nicht. Der Vordringende des Ausschusses, der auch bei der angebotenen Entscheidung mitgewirkt hatte, verlor jedoch nicht einmal, diese Frage zu hören. Nach kurzer Verhandlung warf dann der Ausschuss die erste Entscheidung um und erklärte, daß die von der Firma Schütte & Schuster im Abraumbetriebe beschäftigten Arbeiter nach dem Bergbautarif zu entlohnen sind. 5 Tage erhielten die Parteien Zeit zu erklären, ob sie sich dem Schlichtungsbescheid unterwerfen. Die Begründung ist ebenso kurz, wie die Entscheidung merkwürdig. Sie besagt nur: Auf Grund erneuter Verhandlung hat der Schlichtungsausschuß die Frage, ob die im Abraumbetriebe ausgeführten Arbeiten als Vorbereitungsarbeiten zu dem Bergbaubetriebe anzusehen sind, bejaht. Infolge dessen kommt für diese Arbeiter der Bergbautarif zur Anwendung.

Über die Wirkung der Frage nach dem Befugnis der Schlichtungsausschüsse anzuführen. Diese kann unmöglich soweit geben, fernerlich zwischen bestimmte Arbeitgeber- und Arbeitnehmergruppen für genau bestimmte Arbeiten abgeschlossene Verträge einfach außer Kraft zu setzen, nur aus dem Grunde, weil durch die Hoffnungen dieser Verträge andere Arbeiten der durchgehenden Firmen, in diesem Falle der Grubenverwaltungen unzulässig werden könnten. Was bleibt da die verfassungsmäßige Vertragsfreiheit. Der Schlichtungsausschuß wird doch nicht die das Cölnen Tiefbaugewerbe abgeschlossenen Tarifverträge als gegen die guten Sitten verstoßend erklären wollen, wenn die Bauarbeiter bei solchen Bauarbeiten, die die Grubenverwaltungen vergeben. Diese Fragen bedürfen jedenfalls noch einer besonderen Klärung.

Eine merkwürdige Allgemeinverbindlichkeitsklärung.

Es ist merkwürdig wie die vorstehend mitgeteilte Entscheidung des Cölnen Schlichtungsausschusses ist ein Vorbild, den der Minister der Allgemeinverbindlichkeitsklärung der Tarifverträge mit Abgabezug mit auf diesen Vorbehalt aufmerksam, der ihn in seiner Nummer 49 veröffentlichte. Er lautet: Die allgemeine Verbindlichkeit erstreckt sich nicht auf das Arbeitsverhältnis solcher Arbeiter, die innerhalb eines Betriebs in bauern mit Bauarbeiten beschäftigt sind.

Der ist der Minister doch ernstlich zu fragen, wie er sich die Einhaltung des Vertrages eigentlich denkt, wenn er ihn auf solche Weise zum guten Ziel außer Kraft setzt. Der Tarifvertrag verpflichtet die Arbeiter, bei allen Bauarbeiten die tarifliche Löhne zu verlangen. Nun ist es nicht, erhalten die Unternehmer ermöglicht, die im Vertrag, von dem Betrage überhaupt zurückzutreten. Ein Tarifvertrag wird entweder für allgemeinverbindlich erklärt oder nicht. Aber keinesfalls darf eine Allgemeinverbindlichkeitsklärung den Arbeitern ihre tarifvertraglichen Rechte einschneiden oder gar aufheben.

Preise in Neuhort.

Ware	Preis	16. Dez. 1913	3. Nov. 1919	Steigerung in Proz.
Weizen	27,215	98,50	227,50	241
Maiz	25,401	78,00	163,75	209
Dafel	14,515	47,00	77,00	166
Weizenmehl	88,904	385,00	925,00	320
Schmalz	0,454	10,90	30,50	281
Kaffee	0,454	9,60	17,00	177
Baumwolle	0,454	19,90	37,00	227
Robeisen	1016,000	1625,00	2900,00	190
Kupfer	0,454	14,25	21,22	149
Nickel	0,454	37,80	55,00	146
Zinn	45,400	516,00	747,00	145
Alu.	45,400	400,00	670,00	168
Stahlmünze	1016,000	2000,00	3075,00	164

Die Preise sind hiernach auch in den Vereinigten Staaten zum Teil um 140 pZt. höher als 1913. Baumwolle ist sogar beinahe dreifach so hoch im Preise, Schmalz kostet mehr als das Dreifache. Dagegen sind Metalle nur um circa 50 pZt. teurer. Könnten wir die Waren für den Preis kaufen, so könnten wir noch zutreiben sein; aber weil unser Geld nur geringen Wert hat, müssen wir alles um so viel teurer bezahlen, als unser Geld weniger wert ist. Wärdlich so zum Beispiel die Zonne (20 Zentner) in Neuhort im ganzen Jahr A. 366 in Gold oder der Wustel = 27,215 kg 237 Zent Da unsere Mark nur 13 A. wert ist, müssen wir ungefähr achtmal mehr bezahlen, als wir auch tatsächlich bezahlen müssen, so daß uns der Wert unserer Mark 4.400 in Gold kostet. Einige Warenpreise in Deutschland haben den Weltmarktpreis beinahe erreicht oder schon überschritten. 100 kg Kupfer kosten in Deutschland A. 1836, in Neuhort A. 198 X 8 =

M. 1568, also ist es schon teurer. Zinn kostet in Deutschland A. 4250 und in Neuhort M. 541, Blei A. 450 respektive M. 62, Zinn A. 350 respektive M. 69, Hafer M. 146 respektive M. 22,80. Man sieht, sobald die Wärdlichkeit aufgehoben sind, wie schnell die Preise in Deutschland in die Höhe klettern.
August Friedrich, Dresden.

Arbeitslosigkeit im Deutschen Bauarbeiterverbande.

Stellungsergebnis vom 24. November.
Mit dem Eintritt milderen Wetters hat auch die Zahl der Arbeitslosen wieder abgenommen. Sie verminderte sich von 20284 am vorigen Sonntag auf 23219 am 24. November. Das Verhältnis zum Hundert der Mitgliederzahl von 7,14 auf 5,45. Auch in den einzelnen Bezirken ist allgemein ein Rückgang eingetreten. Eine Ausnahme bilden hier von die beiden südlichen Bezirke, hier liegt das Hundertverhältnis etwas und zwar in Dresden von 14,0 auf 16,1, in Leipzig von 9,7 auf 10,4. Auch Bayern verzeichnet eine kleine Zunahme, so Nürnberg von 3,5 auf 4,6, München von 1,3 auf 1,6, doch fällt dies wegen der geringeren Arbeitslosigkeit weniger ins Gewicht. Über 10 vom Hundert betrug die Arbeitslosigkeit noch in Königsberg, wo sie mit 17,3 am größten war, ferner in Bromberg mit 11,8, in Bremen mit 10,1. Am geringsten war sie im Dortmund Bezirk mit 0,3, und in den beiden südlichen Bezirken Stuttgart und Karlsruhe mit 0,7. Die Zahl der unterstehenden Arbeitslosen ist fast der Verdoppelung noch erheblich gefallen, nämlich von 5750 auf 2875, im Verhältnis zum Mitgliederstand von 1,39 auf 2,08.

Bezirk	Jahr vor. Bezirker	In den bezirkerenden Bezirken	In den bezirkerenden Bezirken waren am Bestimmungstage arbeitslos									
			Arbeiter	Unterarbeiter	Beauftragte	Beauftragte	Beauftragte					
Königsberg	29	29	13561	332	1212	229	1	2	607	2351		
Bromberg	16	11	5424	292	292	172	1	1	176	638		
Dresden	85	85	10569	104	371	92	1	1	68	531		
Breslau	60	60	25339	725	880	381	1	1	703	1952		
Berlin	73	73	37161	850	1488	876	11	348	45	19		
Magdeburg	50	50	21559	287	274	71	1	1	350			
Chemnitz	48	48	14402	195	376	106	10	2	47	540		
Frankfurt	16	16	29015	170	111	122	1	21	3	308		
Essen	15	15	23272	185	68	198	34	75	14	595		
Dortmund	12	12	24379	23	34	8	7	1	249	66		
Darmstadt	46	46	21873	504	329	63	22	3	24	408		
Bremen	31	31	12718	810	602	584	13	7	80	1288		
Hamburg	70	70	22718	1005	872	368	58	102	7	5316	1728	
Köln	60	60	5603	229	193	40	1	1	8	241		
Dresden	14	14	23294	1461	1776	154	21	7	276	3908		
Frankfurt	63	63	32024	1190	1699	1297	68	30	16	6888	3759	
Hamburg	21	21	19355	298	254	150	1	1	14	119		
München	34	34	19355	142	160	232	1	3	2	1	20	
Stuttgart	24	24	19909	45	40	19	22	2	2	143		
Karlsruhe	13	13	23674	28	28	38	2	1	1	81	157	
Zusammen	780	776	425838	8875	11108	7181	331	686	112	40	3282	23219

Ernährung und Arbeiterwohl.

Auch in der Ernährungsfrage zeigt sich der Gegensatz, in den der Kapitalismus die Menschheit geteilt hat. Dort das egoistische Verlangen nach freiem Handel usw., hier das dringende Bedürfnis nach staatlichem Schutz des proletarischen Volkes. Ein Anwalt unserer Forderungen sprach kürzlich auf dem Kongress des Vereins für öffentliche Gesundheitspflege in Professor Med. Sena. Was er sagte, war nicht egoistische Politik, sondern die Forderung der Menschlichkeit. Er sprach sich entschieden gegen die Aufhebung der Zwangsversorgung, auf da sie allein im Interesse der Volksgesundheit liege. Damit die Inlandsversorgung ferner gehoben werden könne, müssten die Arbeitsverhältnisse auf dem Lande gebessert werden. Als Beschäftigter der Lebensmittel seien ferner die Konsumvereine von großer Bedeutung. Auch seien die Fabrikinspektionen auszubauen. Das ist der Geist, in dem wir kämpfen. Wir erheben also letzten Endes nichts, als was im Sinne des Volkswohles ist.

Arbeiter und Sozialisierung.

Unter dieser Ueberschrift enthält die Nummer 45 des „Grundstein“ eine Notiz, an die ein Werbungsmitglied, das schon seit 11 1/2 Jahren beim südlichen Heizbetriebe und Hochbauabteilung 3 in München beschäftigt ist, antwortet. Der Kollege schreibt uns, daß in diesem Betriebe lediglich bis sechsjährige ja noch ältere Arbeiter zu Arbeiten heran gezogen werden, die ihren Kräften kaum noch entsprechen. So müssen sie die Heizungsanlagen bedienen, Kohlen schleppen und beratige schwere Arbeiten mehr verrichten. Auch solche Arbeiter, die durch Krankheit geschwächt, notwendig gewesen, an die Arbeit zurücktreten, wird wenig Rücksicht genommen. Die alten Arbeiter sind somit auch in solchen Betrieben durchaus nicht auf Kosten gestellt. — Daß die Zustände in den südlichen Betrieben noch lange nicht ideal sind, halte ja auch der Verfasser der Notiz hervorzuheben. Er wollte zeigen, daß das Alter der Arbeiter in den südlichen Betrieben durchaus bedeutend höher ist, als in der Privatindustrie, woraus dann die Notwendigkeit der Sozialisierung gefolgert war. Selbstverständlich enthält das die zuständigen Gewerkschaften nicht ihrer Pflicht, auch den Arbeitsverhältnissen dieser alten, südlichen Arbeiter ihre volle Aufmerksamkeit zu schenken.

Verichte.

Beitrag Nürnberg. In den beiden letzten Nummern des Grundstein war zu lesen, daß Staats- und Gemeinde...

Rechnung getragen werden. Wie traten darum vor 4 Wochen an den Arbeitgeberverband heran und ersuchten um die...

Beitragsfrage, in Verbindung mit der Einführung der Inso-

Wittenberg. Am 3. Dezember fand hier eine außer-

Die meisten Differenzen haben wir mit den Kulturbau-

Vordhausen. Die in der verwichenen Hoffnung auf

In unsere Arbeitsvermittlung im Oktober. Der Statistische Reichsamt sind 16 Nachweise und 25

Hannover. Am 26. November wurde in einer stark be-

Table with 4 columns: Ort, Zeugnisschulze, Gehaltslohn, and other financial data for Vordhausen.

Der Kassenbericht ergab für die Hauptkasse in Einnahme

In unsere Arbeitsvermittlung im Oktober.

Table with 10 columns: Ort, Zeugnisschulze, Gehaltslohn, and other financial data for Wittenberg.

Der Abschluß des neuen Reichsarbeitsvertrages rückt näher.



Glockenschläge noch 4 oder 5 Stod tief hundertkletterern und dann beschmutzt seine Mähigkeit einnehmen.

Dann läme bei der jetzigen Arbeitszeit, in der meistens nur eine halb- oder ganzstündige Pause liegt, allgemein die Erlaubnis zu einem Smok in Freige, bei längerer Arbeitszeit als ununterbrochen 3 Stunden. Natürlich kommt es die Arbeitsweise gefahrt. Ebenso wären im Winter kurze Pausen zum Erwärmen nötig. Das sind Forderungen, durch deren Erfüllung der Bauarbeiter sich überhaupt erst einmal als Mensch fühlen kann. Dann muß natürlich auch das unfaire und brutale Wort von der Beschäftigung der „wirklich geleisteten Arbeitszeit“ aus dem Vertrag verschwinden. Wir leben nicht nur während wir arbeiten, wir müssen auch leben wenn wir insofern ungenügender Witterung nicht arbeiten können, oder zur Wahrnehmung unserer persönlichen und Familienangelegenheiten Arbeitszeit verlassen müssen. Dort kann irgend jemand errechnen, wieviel Tage und Stunden wir im kommenden Jahre aussetzen müssen, um dieses dann zu dem Stundenlohn hinzuzurechnen? Wir müssen einen Mindestwochenlohn fordern. Wenn deshalb lamentiert wird, was dann Wohnungsrenten und -bauten sollen, so müssen wir dem entgegenhalten, daß die Bauarbeiter in ihrer Entlohnung von der ersten Stelle, die sie früher einnahmen, jetzt an die letzte Stelle gerückt sind. Das alles sind Punkte, die besprochen werden oder wenigstens dem Vorstand zur Beachtung übermitteln werden müßten. Ebenso werden sich auch noch andere Möglichkeiten finden. Darum geht mein Vorschlag dahin, in jedem Verein eine Kommission zu bilden, die derartige Anregungen sammelt und sie dem Vorstand übermittelt. Nicht Verbandsbeamte, Regierungsvertreter usw., sondern der Bauarbeiter selbst weiß am besten, wo ihn der Schuh drückt. Daß der Verbandsvorstand die Einführung der Betriebskassen, Einführung von Ferien sowie sonstige revolutionäre Forderungen bei Ausarbeitung des Vertragsmusters gebührend berücksichtigt, ist seine Pflicht und Schuldigkeit. Und dann aber auch einmal: entweder - oder. „Wir bestimmen jetzt!“ und „Wir verlangen!“ Nicht wie bisher: „Ihr müßt arbeiten!“ und „Ihr nehmt, was wir Euch geben wollen.“ Franz Kapte, Klotterhausen.

Gipser und Stukkateure.

Berlin. Am 24. November beschloß sich eine Mitglieder-Versammlung mit der Frage der Bauarbeiterferien. Kollege Max Klaus referierte. Die von ihm aufgestellten Forderungen legte die Versammlung in folgender einmütig beschlossenen Resolution zusammen: „Die Forderungen der Stukkateure des Disziplinarvereins Berlin ist mit den Ausführungen des Referenten einverstanden und fordert die Verbandsmitglieder auf, der Ferienfrage näherzutreten, damit sie bei dem nächsten stattfindenden Zentralratstag mit einbringlich werde und auch die Bauarbeiter ihre gerechte Forderung nach einer Urlaubzeit erfüllt erhalten. Wir fordern, daß der Verbandsvorstand diese Frage aufnimmt und Grundzüge für die Durchführung ausarbeitet. Wir meinen sind von der Auffassung, daß die Ferienfrage einmütig nur durch reichliche gesetzliche Bestimmungen geregelt werden kann. Wir fordern daher alle Gewerkschaftsverbände sowie die Vertreter der Arbeiter in den Parlamenten auf, alle Mittel und Wege anzunehmen, damit die Arbeiterferien durch die Arbeitsregulierung zum Wohle aller Arbeiter festgesetzt werden.“ Als Lohn Rahmen für die Durchführung hat Kollege Klaus empfohlen, daß die Arbeitgeber auf ihre Rechnung für jeden bei ihnen beschäftigten Arbeiter eine Marke legen. An ein Arbeiter auf diese Weise in den Besitz von 52 Marken bekommen, so soll er in den Monaten Juni bis Oktober Anspruch auf Ferien mit entsprechender Bezahlung haben. - Aus der Sitzung der Markter lag ein Beschluß vor, wonach diese eine Berücksichtigung mit unserer Sektion zuzustimmen.

Internationale Bauarbeiterbewegung, Ungarn.

Der Landesverband der Bauarbeiter Ungarns hat sich im ersten Halbjahr 1919 außerordentlich gut entwickelt. Der Krieg hatte der Gewerkschaftsbewegung in Ungarn schwere Wunden geschlagen; auch unser Bundesverband hatte erhebliche Verluste zu verzeichnen, von denen er sich, wie die nachstehenden Zahlen beweisen, nicht nur recht bald erholt, sondern noch darüber hinaus Fortschritte gemacht hat, die die kühnsten Erwartungen weit hinter sich lassen.

Table with 3 columns: Mitgliedstand, Einnahme, Zahlstellen. Rows for years 1913-1919.

Dem Verbands sind folgende Berufe angeschlossen: Maurer und deren Spezialgruppen, Zimmerer, Dachdecker, Kalk- und Zementindustriearbeiter, Steinsetzer, Angestellter, Bauarbeiter, Bauzeichner und Angestellte (besoldete) Baummeister. Es stehen nur noch einige Berufsgruppen aus den Nebenbetrieben des Baugewerbes außerhalb des Industrieverbandes der baugewerblichen Arbeiter. Mit dem Verbands der Zieglerarbeiter, der nahezu 20 000 Mitglieder zählt, sind zurzeit aussichtsreiche Verhandlungen über den Anschluß im Gange.

Vom Bau.

Die militärischen Bauten, deren Verwaltung auf das Reichsministerium übergegangen ist, unterliegen in baupolizeilicher Hinsicht künstlich wunden den vor dem Kriege geltenden Vorschriften und werden, wie das Preussische

Ministerium für Volkswohlfahrt mitteilt, wie die übrigen Reichs- und Staatsbauten nach Maßgabe der geltenden Bauordnung behandelt.

Soziale Rechtspflege.

rd. Unfallversicherung jugendlicher Personen. Ein Knabe, der, ohne eine Entschädigung zu erhalten, stirbt in einem maschinellen Betriebe tätig war, wo er seiner Mutter half, war verletz worden und verlangte Unfallentschädigung, deren Zahlung die zuständige Versicherungsgesellschaft mit der Begründung verweigerte, der Verletzte habe ja gar keinen Lohn erhalten, er sei auch in dem fraglichen Betriebe niemals angestellt gewesen. Erzbismarck hat das Reichsversicherungsamt dahin erkannt, daß die Zahlung einer Unfallrente zu erfolgen habe. Alle in einem versicherungspflichtigen Betriebe beschäftigten Arbeiter sind eben - so heißt es in den Gründen - kraft Gesetzes versichert. Keinen Unterschied macht das Alter, sofern eine erwählte Betriebsfähigkeit vorliegt. Ebenso ist es unerheblich, ob ein Lohnbezug festgenommen hat, ob eine regelmäßige und länger dauernde Beschäftigung vorgelegen hat. Im vorliegenden Falle ist der Verletzte mit Wissen des Betriebsunternehmers in dem Betriebe tätig gewesen. Darauf, daß die von dem Verletzten verrichtete Arbeit eine leichte und geringfügige war, kann es nicht ankommen, da jugendliche Naturgemäß nur nach Maßgabe ihrer jugendlichen Kräfte sich im Betriebe nützlich machen können. Jedenfalls hat der Verletzte mit Wissen und unter Duldung des Betriebsunternehmers wiederholt in dem Betriebe gearbeitet, mithin eine auf die Förderung des Betriebes gerichtete Tätigkeit ausgeübt. Nach alledem war der Knabe, als er seiner Mutter half, als gegen Unfall verletzter Person anzusehen. (Reichsversicherungsamt, 12. Februar 1919.)

Bücher und Schriften.

Reifen und Abenteuer. Verlag F. A. Brockhaus, Leipzig. Preis für jeden Band M. 5. Illustrierte Volks- und Jugendbücher. Die ersten drei Bände enthalten: Sven Hedin, Abenteuer im Tibet, Sven Hedin, Transhimalaja, Kapitän Scott, Letzte Fahrt. Die Bücher sind gewissermaßen Auszüge aus den großen Werken dieser berühmten Reisenden. Der schönste jedoch liegt in Deutschland in so hohem Ansehen, seine Werte sind so beliebt, daß es einer besonderen Empfehlung für sie kaum bedarf. Er scheint ein Glückswunsch zu sein. Wenn es ihm auch trotz mehrerer Verleumdungen nicht gelang, nach Uman, der Hauptstadt Tibets, zu gelangen, so erregte trotzdem seine zielbewusste Fähigkeit und sein Mut Bewunderung. Kapitän Scotts Südpolarreise stand von Anbeginn unter einem ungünstigen Stern. Infolge ihrer Unfälle bei allen Wüsten. Und zum Schluß das tragische Ende der ganzen Expedition, die dem südlischen Eise zum Opfer ward.

Bekanntmachungen des Vorstandes.

Sendet Eure Beitragsverträge ein! Die Vereinsleistungen werden hiermit an alle Bestimmung erinnert, daß sie von allen ihren zeitlichen und besitzlichen Beitragsverträge eine Kopschrift an den Bundesvorstand einreichen sollen. In letzter Zeit werden in der Beitragsverwaltung dieser Bestimmungen. Es ist nicht angenehm für den Verbandsvorstand, wenn er über den Zustand eines Beitragsvertrages Auskunft geben soll, den Fragenden mitzuteilen, daß er nicht im Besitz eines Beitrags ist.

Die Karten unserer Beitragsmarken werden am 1. Januar 1920 nicht gewechselt. Demnach sind die jetzigen Marken mindestens bis 1. Juli 1920 weiter verwendbar. In den Vereinen beschlossene Beitragsverordnungen werden davon nicht berührt. Die Vereinsvorstände werden gebeten, dies bei Marktenbestellungen zu berücksichtigen.

Vom 30. November bis 6. Dezember haben folgende Vereine Geld an die Hauptkasse gezahlt: Aue M. 1000, Auerbach 2000, Abding 400, Alstedt 180, Ahrensleiter 4000, Bayreuth 2000, Celn 3297,46, Coblenz 8000, Darmstadt 4700, Dortmund 7000, Freiberg i. S. 1000, Flensburg 2500, Gießen 4000, Gommern 800, Hiltrow 588 80, Garmisch 200, Hagen 10 00, Heidenheim 800, Heinsberg i. V. 4000, Heilbrunn 1500, Königsee 200, Kollas 218,90, Ludau 800, Mannheim 15 000, Mainz 3000, Meerssen 800, Nidach 500, Breglau 750, Naumburg 72, Neutlingen 1500, Speyer 4019,40, Schweinfurt 3500, Schidau 28, Tullingen 1500, Traunstein 1000, Wabernfels 1000, Wiedheim 800, Zerbit 482,30. Von hiesiger Sektion Streifenunterschiedung zurückgezahlt: Gelsenburg M. 1187,10.

Kalender: Altdorf M. 80, Bayreuth 100, Chemnitz 1000, Freiberg i. S. 100, Gommernbach 150, Hamburg 800, Ludau 800, Mainz 300, Meerssen 25, Queblinburg 50, Tullingen 20, Traunstein 80, Elm 400, Wiesbaden 5 0. - Zeitungsverleger: M. 150, Bayreuth 24, Chemnitz 34, Freiberg i. S. 100, Breglau 250, Gommernbach 1500, Heilbrunn 16, Hof 10, Kollas 5, Leisnig 10, Mohrunen 10, Mainz 18, Meerssen 16,50, Nidach 10, Queblinburg 10, Rothbalmstraße 5, Scheibinghausen 2, Tullingen 5, Elm 33, Wiesbaden 33, Wending 5. - Verschiedene Schriften: Leipzig M. 30, Neudorfinghausen 1. Der Verbandsvorstand.

Versammlungen.

Fürstentum, Sonntag, den 21. Dezember, vormittags 10 Uhr, bei U. Schön, Cäcilienstraße. Wichtige Tagesordnung, unter anderem Vorstandswahl. Samstag, (Leinhardt) Sonntag, den 13. Dezember, abends 7 Uhr, bei U. Schön, Cäcilienstraße. (Folierer) Sonntag, den 14. Dezember, morgens 9 Uhr, bei Stein, Albertstraße.

Sterbetafel.

Ahrensleit. Am 18. November starb unser Ehrenmitglied und Mitbegründer unseres Vereins Rud. Nagel (Maurer) im Alter von 78 Jahren an Altersschwäche. Angsbürg. Am 22. November starb unser Kollege Paul Stegmayer (Hilfsarbeiter) im Alter von 60 Jahren an Leberentzündung. Bauen. Am 24. November starb unser langjähriger Mitglied Hermann Stöcklein im Alter von 68 Jahren an der Grippe. Belgien. Am 27. November starb unser Kollege Karl Richter im Alter von 40 Jahren an Lungenerkrankung. Berlin. Am 20. November starb unser Mitglied Hermann Pohl (Bauer) im Alter von 69 Jahren an Herzschlag. - Am 28. November starb unser Mitglied Richard Koch (Maurer) im Alter von 38 Jahren an Leberentzündung. Bitterfeld. (S e h n) Am 11. November starb der Kollege August Richter (Maurer) an Lungenerkrankung. - Am 28. November starb der Kollege August Franke sen. (Maurer) im Alter von 57 Jahren an Lungenerkrankung. Bonn. (S e h n) Am 27. November starb unser Kollege Johann Füllersbach an Bluterkrankung. Er war einer der treuesten Kollegen unserer Jahrestage. Bremerhaven. (S e h n) Am 24. November starb unser Mitglied Heinrich Dickhoff (Hilfsarbeiter) infolge eines Unfalls. - Am 2. Dezember starb unser langjähriger Mitglied Chr. Fünke (Maurer) im Alter von 65 Jahren an Magenkrebs. Bremen. Am 5. November starb unser Kollege Friedr. Reichgräber im Alter von 29 Jahren durch Unfall. Dresden. Am 10. November starb unser Mitglied Hermann Dresler (Maurer) im Alter von 47 Jahren durch Unfall. - Am 30. November starb unser Mitglied Tragott Knobloch (Hilfsarbeiter) aus C e u t s h u s im Alter von 62 Jahren an Malaria. Erfurt. Am 30. November starb unser Kollege August Pfaffe (Maurer) aus S e i m e r b e im Alter von 64 Jahren an Lungenerkrankung. Flensburg. Am 30. November starb unser treues und langjähriger Mitglied Peter Christophersen im Alter von 83 Jahren an Altersschwäche. Freiburg i. S. Am 2. Dezember starb unser langjähriger Kollege Gustav Scholz (Maurer) im Alter von 50 Jahren an Bluterkrankung. Gagen i. W. (S e h n) Am 7. November starb der Kollege Gust. Taubkorn im Alter von 53 Jahren an Lungenerkrankung. Garmisch. Am 26. November scheidet unser langjähriger und treues Mitglied Oskar Knupper freiwillig aus dem Leben. Hannover. Am 27. November starb unser Kollege Axel Persson (Maurer) im Alter von 79 Jahren an Altersschwäche. Hildesheim. Am 20. November starb unser Mitglied David Scholz (Hilfsarbeiter) im Alter von 38 Jahren an Herzschlag. Leipzig. Am 27. November starb unser Kollege Oskar Splinter im Alter von 65 Jahren an Nierenentzündung. Meissen. Am 28. November starb unser Mitglied Karl Wachs im Alter von 61 Jahren an Darmkrebs. München. (Westend-Bavaria.) Am 24. November starb unser Kollege Johann Decker (Hilfsarbeiter) im Alter von 65 Jahren an Lungenerkrankung. - Am 26. November starb unser Kollege Johann Stiebler (Hilfsarbeiter) im Alter von 68 Jahren an Magenkrebs. - (K a r w e n d e.) Am 22. November starb der Kollege Johann Hauser (Hilfsarbeiter) im Alter von 62 Jahren durch Bluterkrankung. Nürnberg. Am 28. November starb unser treues Mitglied Paul Fleischmann (Maurer) im Alter von 71 Jahren an Wasserleber. Pforzheim. Am 20. November starb unser Kollege Jakob Seyfried (Maurer) aus C a l m b a c h im Alter von 61 Jahren an Lungenerkrankung. Regensburg. Am 25. November starb unser Mitglied Georg Schmid aus S c h w a n d o r f im Alter von 56 Jahren an Bluterkrankung. Sagan. Am 23. November starb unser langjähriger Kollege Karl Heinrich im Alter von 67 Jahren. Schopfha. (S e h n) Nach langem, schwerem Leben starb unser treues Mitglied Stefan Häfner (Maurer) im Alter von 44 Jahren an der Prostataentzündung. Schweinfurt. (C u r d o r f.) Am 11. November starb unser Kollege Theodor Röder (Erzarbeiter) im Alter von 89 Jahren. Weidensberg. Am 28. November starb unser treuer Kollege Ludw. Köbel (Maurer) im Alter von 57 Jahren nach längerem Verden an Herzschlag. Wegesack. Am 3. November starb unser treues Mitglied, früherer langjähriger erster Vorsitzender unseres Vereins, der Maurer und Bauelementkontrolleur H. Janssen im Alter von 87 Jahren an den Folgen eines Leberleidens, das ihm der Weltkrieg eingetragen hatte. Er war bis zu seinem letzten Tag ein treuer Kämpfer für unsere gute Sache. Wittenberg. (S i n t e r e.) Am 19. November wurde unser Mitglied Ernst Tschelitzschke (Maurer) im Alter von 53 Jahren beim Fußausgelenk erschossen. Ehre ihrem Andenken!

